

Zeitschrift: Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 41 (2014)

Artikel: Voreheliche Sexualität im Rahmen der Eheanbahnung in der Frühen Neuzeit

Autor: Letsch, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698050>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voreheliche Sexualität im Rahmen der Eheanbahnung in der Frühen Neuzeit

Walter Letsch

Résumé

Il s'agit ici de la fréquence des relations sexuelles prénuptiales dans le cadre des fréquentations en vue du mariage et de son évolution au début de l'époque moderne (16^e-18^e siècles). L'étude a été faite sur la base des registres paroissiaux de Wila et de Wildberg, dans l'Oberland zurichois. Les jugements du tribunal matrimonial concernant ces cas et ceux de communes voisines ont aussi été pris en compte. Il ressort de cette étude que les relations sexuelles prénuptiales, en particulier après les fiançailles, étaient largement acceptées à la campagne et qu'elles sont devenues de plus en plus courantes au fil du temps. Malgré cette fréquence, les naissances avant le mariage sont relativement peu nombreuses. Une comparaison avec d'autres communes suisses montre qu'il en allait de même ailleurs à cette époque.

Zusammenfassung

Im Folgenden geht es um die Frage, wie verbreitet die voreheliche Sexualität im Rahmen der Eheanbahnung war und wie sie sich im Lauf der Frühen Neuzeit (16.-18. Jahrhundert) entwickelte. Untersucht wird dies anhand der Pfarreibücher der Gemeinden Wila und Wildberg im Zürcher Oberland. Zudem werden Ehegerichtsurteile zu Fällen aus diesen und benachbarten Gemeinden untersucht werden. Es stellt sich heraus, dass die voreheliche Sexualität, insbesondere nach der Verlobung, auf dem Land weitgehend akzeptiert war und im Laufe der Zeit deutlich zugenommen hat. Trotz vorehelicher Sexualität gab es aber nur selten voreheliche Geburten. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden der Schweiz zeigt, dass dort zu dieser Zeit die Verhältnisse recht ähnlich waren.

1. Einleitung

In den späten 1960er Jahren ist ein grosses gesellschaftliches Interesse an der Sexualität entstanden, das beispielsweise dazu führte, dass ein deutscher Verlag eine spezielle Buchreihe über das Thema ‹Sexualität› lancierte. Einer der ersten Titel befasste sich mit der vorehelichen Sexualität.¹ In diesem wird konstatiert: «*In der modernen Gesellschaft sind traditionelle und konservative Moralvorstellungen sehr lebendig, die voreheliche Enthaltsamkeit hoch bewerten. Gleichzeitig weist das Verhalten vieler lediger Männer und Frauen darauf hin, dass diese traditionelle Moral als Verhaltensdeterminante keinesfalls sehr wirksam ist.*»² War die Moral in der Vormoderne tatsächlich so traditionell und konservativ? Dies dürfte von der betrachteten Zeit, vom Land und von der Konfession abhängig sein. Aber darüber war damals erst wenig bekannt. Noch 1965 schrieb Peter Laslett in seinem vielzitierten Buch ‹The World we have lost›, die Untersuchung der vorehelichen Sexualität sei eigentlich eine einfache Sache: «*It is a very simple matter to work out a rough index for this phenomenon, and it is surprising that no one ever seems to have published any figures.*»³

Im Folgenden geht es um solche damals nicht verfügbare Zahlen, und zwar um jene über die voreheliche Sexualität in der Frühen Neuzeit in der Zürcher Landschaft. Um die bäuerliche voreheliche Sexualität auch quantitativ zuverlässig untersuchen zu können, ist es sinnvoll, dafür Pfarreien auszuwählen, die sich einerseits in grösserer Distanz von der stadtzürcher Obrigkeit befanden, und die zudem über weit zurückreichende, lückenlos geführte Pfarrbücher guter Qualität verfügen. Diese Kriterien erfüllen die Pfarreien Wila und Wildberg im Zürcher Oberland. Diese waren in der Frühen Neuzeit kleine Gemeinden. Wila (bis 1706 mit Teilen von Sternenberg) hatte 1634 eine Bevölkerung von 313 Personen, die bis 1726 auf 588 Personen anstiegen. Für Wildberg lagen die Bevölkerungszahlen in diesen Jahren bei 270 und 511 Personen. Wila und Wildberg grenzen aneinander, sodass sie in den Auswertungen wohl zusammengefasst werden dürfen.⁴ Für diese Gemeinden verfügen wir über Gemeindechroniken⁵, von denen aber nur jene über die Kirchgemeinde Wila einige wenige Ausführungen zu dem hier betrachteten Thema macht, sodass wir uns hier auf keine Vorarbeiten stützen können.

¹ Bell 1968: 2, 153.

² Bell 1968: 30.

³ Laslett 1965: 139.

⁴ StAZH E II.700.126/127 (Bevölkerungsverzeichnisse).

⁵ Aeppli 1927 (Wildberg); Keller/Flaad: 1985 (Wildberg); Trüb 1966 (Wila).

Es stehen uns grundsätzlich zwei Arten von Quellen zur Untersuchung der vorehelichen Sexualität zur Verfügung: Einerseits für quantitative Auswertungen geeignete serielle Quellen, in unserem Fall insbesondere Ehe- und Taufbücher, und anderseits die Ehegerichtsakten, die eher für die qualitative Auswertung, vor allem auch für die Illustration mit Hilfe konkreter Gerichtsfälle, von Interesse sind. Die Pfarrbücher von Wila und Wildberg setzen 1567/68 ein, sind lückenlos erhalten und recht sauber geführt. Ehen und Taufen sind chronologisch aufgelistet; gelegentlich sind vergessen gegangene Einträge durch den Pfarrer später nachgetragen oder eingefügt worden. Sollte ein Eintrag mit falschem Tag oder Monat erfolgt sein, so hat dies auf die Auswertungen einen geringen Einfluss, da sich solche allfälligen Fehler in den Durchschnittswerten ausmitteln. Für die Untersuchung der Ehegerichtsakten⁶ wurde das Untersuchungsgebiet um die zwei Nachbargemeinden, Turbenthal und Fischenthal, erweitert,⁷ die ähnliche Verhältnisse wie Wila und Wildberg aufweisen. Während die quantitativen Untersuchungen der Pfarrbücher der Gemeinden Wila und Wildberg einen Zeitraum von gut 230 Jahren umfassen (von 1567/68 bis 1799), beschränken wir uns für die Auswertung der Ehegerichtsakten wegen des grossen damit verbundenen Aufwands auf die Jahre 1528-1546.

Wir befassen uns im Folgenden mit der Frage: Wie verbreitet war die voreheliche Sexualität im Rahmen der Eheanbahnung in der Zürcher Landschaft und wie entwickelte sie sich im Laufe der Frühen Neuzeit? Im Einzelnen stellen sich die Fragen: Welcher Anteil der Paare

- wartete mit sexuellen Beziehungen bis zur kirchlichen Trauung?
- nahm die sexuellen Beziehungen bereits mit der Verlobung auf?
- nahm die sexuellen Beziehungen schon vor der Verlobung auf?

2. Forschungslage

Zahlreiche Studien über die Geschichte der Fruchtbarkeit wurden durch die bahnbrechenden Untersuchungen von Louis Henry seit 1956 ausgelöst, in denen allerdings die Illegitimität noch kein Thema war, da es nur um die «fécondité-familles» ging,⁸ oder wo diese nur ganz am Rand erwähnt wurde.⁹ Zahlreiche historisch-demografische Publikationen zum Thema der Fruchtbarkeit, einschliesslich der Illegitimität, erschienen seit 1969 in Frankreich, wie die Durchsicht der «Annales de la démographie historique» (ADH) zeigt. Es handel-

⁶ Grünenfelder 2007.

⁷ Vgl. Karte im Anhang C.

⁸ Henry 1956: 71 ff.

⁹ Gautier/Henry 1958: 67.

te sich dabei um Regionalstudien.¹⁰ In den ab 1969 erschienenen und hier zitierten Studien wurden Mittelwerte der protogenetischen Intervalle – der Intervalle zwischen der Heirat und der ersten Geburt – sowie Prozentsätze der vorehelichen Konzeptionen publiziert. Eine zweite Publikationswelle zu Fruchtbarkeit und Illegitimität, die nun auch den englischen und teilweise den deutschen Sprachbereich erfasste, erfolgte um 1981.¹¹

In der Schweiz entstand unter Leitung von Markus Mattmüller in Basel in den Jahren 1972-1989 eine Reihe demografischer Lokalstudien im Rahmen von Dissertationen, die oft auch Ausführungen zur Eheanbahnung und vorehelichen Sexualität machen. Die Methodik der Familienrekonstitutionen lehnt sich dabei eng an jene von Louis Henry an, doch ist das Vorgehen hinsichtlich der vorehelichen Sexualität in diesen Arbeiten uneinheitlich, sodass keine volle Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Diese Lokalstudien dienten einer Verbreiterung der Datenbasis, ohne aber zu einer Vertiefung der Verständnisses der vorehelichen Konzeptionen Wesentliches beizutragen. Was – mit Ausnahme einer Studie über Genf – fehlt, ist die zeitliche Verteilung der protogenetischen Intervalle; aber selbst bei dieser Arbeit ist die zeitliche Unterteilung nur grob.¹² Hinweise auf die Bedeutung der Verlobung für die Aufnahme sexueller Beziehungen sind in der erreichbaren Literatur nicht zu finden. Ebenfalls inexistent ist der Einsatz grafischer Methoden zur Analyse. In den vergangenen zwanzig Jahren scheint sich die Forschung nicht weiter mit diesem Themenkreis befasst zu haben, wohl in der Annahme, hier seien keine neuen Erkenntnisse mehr zu erwarten. In dieser Situation soll mit der vorliegenden Arbeit eine Vertiefung des Verständnisses versucht werden. Die Forschungslage hinsichtlich der Definition der Vorehelichkeit wird im Rahmen der methodologischen Überlegungen (Kap. 4) erörtert werden.

3. Eheanbahnung auf dem Land

Eine voreheliche Schwangerschaft wurde in der Frühen Neuzeit von den Betroffenen als Schande empfunden und von Kirche und Obrigkeit geahndet. So war in vielen Gegenden der jungfräuliche Schmuck bei der Hochzeit verboten, wenn die Braut schwanger war. Im Zürcher Oberland durfte nur eine Jungfrau mit dem ‹Schäppel› (der Brautkrone) heiraten, andernfalls nur mit einem Kopftuch. Bei einer Jungfrau wurde mit der zweitgrössten Glocke eingeläutet, andernfalls nur mit der kleinen. Gegen das unberechtigte Tragen des ‹Schäppels›

¹⁰ Blayo 1969: 206; Jouan 1969: 107; Kintz 1969: 276; Lachiver 1969a: 223; Lachiver 1969b: 173 ff; Robert 1969: 36; Wiel 1969: 154, 161.

¹¹ Beck 1980: 122; Bulst 1981; Charbonneau 1981: 96 ff; Flinn 1981: 113; Laslett et al. 1980: 20.

¹² Perrenoud/Zumkeller 1980: 136.

waren entehrende Strafen oder Bussen zu gewärtigen.¹³ Falls es der Stand der Schwangerschaft zuliess, hatten die Paare also allen Grund vorzugeben, es habe sich um eine legitime Frühgeburt gehandelt.

Die Unterscheidung zwischen ehelichen und vorehelichen Konzeptionen wird den damaligen Gegebenheiten in zahlreichen Gegenden kaum gerecht. Die Aufnahme geschlechtlicher Beziehungen war bereits nach der Verlobung üblich und durch die Dorfgemeinschaft akzeptiert; anderseits konnte nach erfolgter Verlobung die Ehe eingeklagt werden. Oft gab es geschlechtliche Beziehungen vor der Verlobung, und sei es auch nur, um die Fruchtbarkeit der Frau zu testen. Aus all dem muss aber geschlossen werden, dass eben die sogenannten ehelichen Konzeptionen nicht die Normalfälle waren, von denen einige wenige illegale, voreheliche Konzeptionen abzugrenzen sind, sondern dass die Grenzen durchaus fliessend waren.¹⁴

Auch die Alte Kirche anerkannte für lange Zeit die Gültigkeit der Verlobung als Beginn der Ehe und bestand lediglich auf der nachträglichen Einsegnung der vollzogenen Ehe, zunächst vor dem Kirchenportal, später in der Kirche. Und schliesslich wurde die kirchliche Trauung zur Voraussetzung für die Gültigkeit der Ehe und für die Aufnahme des Geschlechtsverkehrs gemacht, eine Entwicklung, der man auf dem Land nur langsam und zögernd folgte. Aus der Sicht der Dorfgemeinschaft hatten voreheliche Beziehungen bei oder nach erfolgter Verlobung nichts Anrüchiges an sich. Zu einem moralischen Problem wurde dies erst nach Reformation und Gegenreformation und den sich allmählich verschärfenden kirchlichen und obrigkeitlichen Vorschriften. Solche gab es allerdings erst in späteren Jahren. In Bern war 1529 noch völlig klar, dass nicht die Trauung, sondern die Verlobung die Ehe konstituiert und mit der kirchlichen Hochzeit nur die bestehende Ehe bezeugt wurde: «*Item argwon, hinderred, betrug ze vermyden, soll ein jegkliche ee, so raechtlich bezogen ist, offentlich in der kilchen bezüget waerden, uff das man wusse, wer eelich by einander sitze oder nit, damit uß der ee nit ein hury werde*».¹⁵ Wurde lediglich der Beischlaf, nicht aber das Eheversprechen nachgewiesen, so entschied in Bern das Sittengericht «*das es ein ee sein solle, und sollichs nach bruch und gewonheit unser gnädigen herren christenlicher refformaction innerthalb 14 tagen mit offnem kilchgang bestettigen*». Wie wir sehen werden, wurde dies in Zürich etwas anders gehandhabt. Besonders interessant ist die Regelung, dass eine Frau, deren Verlobter gestorben war, als Witwe und das während der Verlobung gezeugte Kind als ehelich galt.¹⁶

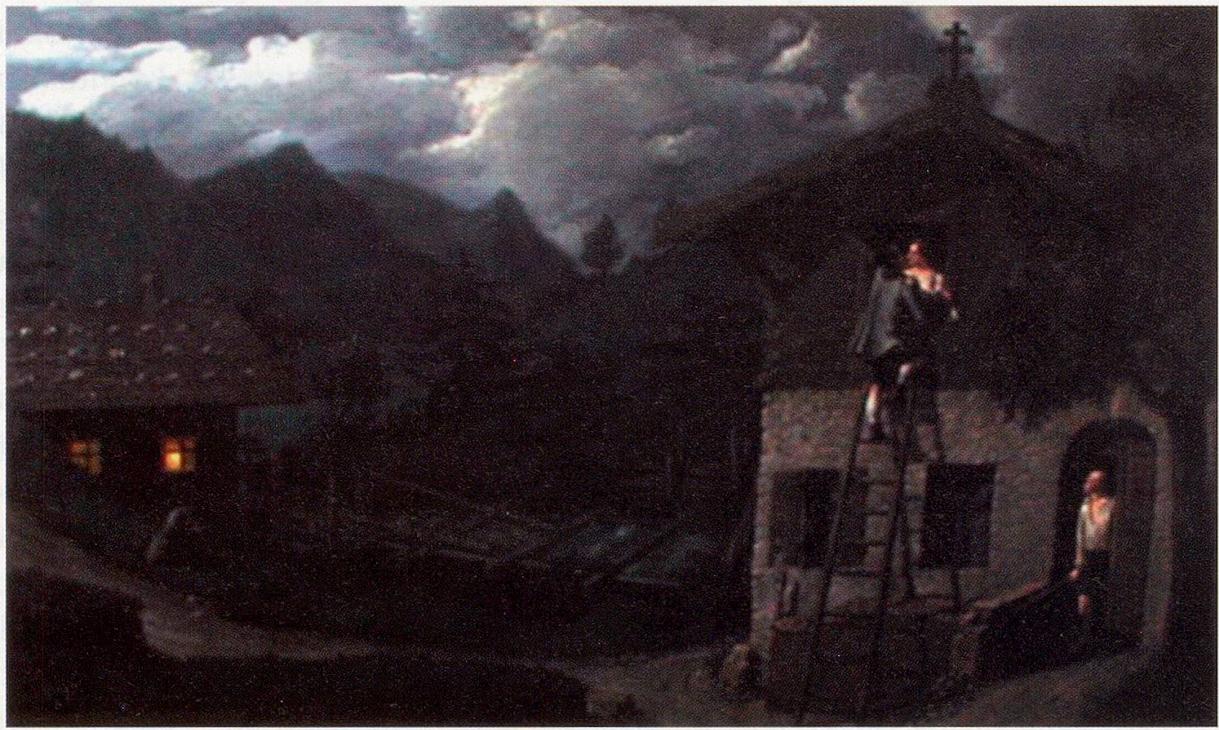
¹³ Messikommer 1929: 132; Trüb 1966: 42, Deneke 1971: 93.

¹⁴ Mitterauer 1983: 55–67.

¹⁵ Schmidt 1995: 190.

¹⁶ Schmidt 1995: 203.

Die Ehe war in der katholischen Kirche ein Sakrament; vor- und ausserheliche Beziehungen wurden scharf bekämpft. In der reformierten Kirche war die Ehe zwar nie ein Sakrament, aber die Einstellung war im Wesentlichen dieselbe. Die stigmatisierten unehelichen Geburten wurden dadurch gering gehal-



Fensterlen (Wikipedia)

ten, dass die Obrigkeit bei vorehelichen Schwangerschaften oft die Heirat erzwang. Dahinter steckten nicht nur moralische, sondern vor allem auch wirtschaftliche Interessen, wollte man doch die Belastung der Gemeinden durch Unterstützungszahlungen möglichst gering halten.¹⁷ Die Obrigkeit hatte gegen das ländliche Brauchtum einen schweren Stand und vielerorts wurde die Praxis der vorehelichen Sexualität stillschweigend akzeptiert. In Basel wurden die vorehelichen Konzeptionen erst seit 1637 bekämpft, in Bern erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts, aber nur kurzfristig und ohne Erfolg.¹⁸ Bullinger äussert sich eher zurückhaltend: «*Dann es ist an etlichen orten ein sträfflicher bruch, das man grad uff die vermaechlung [Verlobung] ein grossen wül und wüsts gefräß anrichtet, unnd grad die selben nacht die zwey versprochnen Eemenschen zusammen legt, daruff erst nach etlichen wuchen zur kilchen gadt. Welches doch nüt anders ist dann ein onmächtige begird unnd ein anzeigen das du grad*

¹⁷ Höpflinger 1986: 40 ff; Balimann 1997: 29.

¹⁸ Schmidt 1995: 179.

*klein achtist die benediction [...]*¹⁹ Die Situation war offenbar im Gebiet der Zürcher Herrschaft nicht anders als in anderen Gegenden der Schweiz und weist darauf hin, dass die voreheliche Sexualität – zumindest zwischen Verlobung und kirchlicher Einsegnung – weit verbreitet war.



Franz Niklaus König, *Der Kiltgang*, 1814 (Wikipedia)

Diese Bedeutung der Verlobung zeigt sich auch deutlich darin, dass die vorehelichen Konzeptionen meistens in den letzten zwei Monaten vor der Heirat erfolgten. Aus heutiger Sicht könnte das leicht missverstanden werden: Auch in alter Zeit gab es Mussehen, aber nicht im heute üblichen Sinn, dass ein Paar aus Rücksicht auf die Verwandtschaft noch rechtzeitig vor der Niederkunft der Mutter heiratet, sondern aufgrund eines obrigkeitlichen Zwangs. In den meisten Fällen wurde aber nicht wegen der eingetretenen Schwangerschaft geheiratet, sondern die Schwangerschaft war die natürliche Folge der Verlobung und der aus Sicht der Dorfgemeinschaft damit verbundenen Rechte und Pflichten.

¹⁹ Bullinger 1579: 59^r.

Nicht immer ganz klar von der Verlobung zu trennen sind die traditionellen Formen der Werbung und Ehe-Einleitung. Im deutschen Sprachbereich werden sie meist unter dem Begriff des ‹Kiltgangs› zusammengefasst. Der Kiltgang hatte viele regionale Ausprägungen und wurde daher auch unterschiedlich bezeichnet, sei es nun als ‹zu Licht gehen›, als ‹Fensterln›, als ‹Gassln›, als ‹Gaden-Steigen› oder als ‹Licht- und Spinnstubeten›;²⁰ in England sprach man von ‹bundling›. So unterschiedlich diese Formen waren, sie verfolgten alle denselben Zweck. Sie sollten es den jungen Leuten ermöglichen, sich innerhalb bestimmter Formen und Grenzen kennen zu lernen. Dem selben Zweck dienten auch Kirchweihen, Erntefeste oder Tanzanlässe, die alle der Obrigkeit ein Dorn im Auge waren, weil sie unsittliches Benehmen witterte, während diese Aktivitäten von der bäuerlichen Dorfgemeinschaft in der Regel gedeckt wurden. In Berner Pfarrberichten stossen wir 1780 auf die Klage: «*Das nächtliche und so ärgerliche umherlaufen der jugend ist auch allhier, wie in den übrigen hiesigen gegenden seiht so vielen 100 jahren so sehr gewohnheit geworden und hat so tiefe wurtzeln geschlagen, die schwerlich ... können ausgereuthet werden*» und 1734 ereifert sich ein Pfarrbericht über «*das unkeusche tief eingewurzelte kilt-geläuf auf dem land*».²¹

Während bei den ‹Lichtstubeten› in der Regel viele Junge zu abendlicher Stunde zum Plaudern und Schäkern zusammenkamen, wobei die Mädchen normalerweise spannen, ging es beim ‹zu Licht gehen› um nächtliche Besuche junger Burschen bei Mädchen. Solche Besuche konnten vor oder unter dem Fenster der Schlafkammer des Mädchens stattfinden, oder auch, nach erfolgreichem ‹Gaden-Steigen› in der Kammer selbst; jedenfalls erfolgte der Zugang kaum je durch die Haustür.²² Voreheliche Sexualität war nicht zwingend die Folge dieser Art der Eheanbahnung, erhöhte aber das Risiko vorehelicher Schwangerschaften. Um unbeabsichtigte Folgen zu vermeiden, galten für das ‹Bundling› bestimmte Regeln. So war das Paar jeweils nur halb nackt. Der Mann behielt «*an essential part of his dress*» an und das Mädchen hatte «*her underpetticoat fastened at the bottom by a sliding knot*». Dieses Plaudern und Petting konnte sich bis in die frühen Morgenstunden erstrecken.²³

²⁰ Mitterauer 1983: 57, 59; Meumann 1995: 64 ff, 72 f.

²¹ Schmidt 1995: 164.

²² Messikommer 1909: 126 ff.

²³ Stone 1977: 606 f.

4. Methodologische Überlegungen

Kirchliche und brauchtümliche Definition des Ehebeginns sind nicht deckungsgleich. Aus den Pfarrbüchern ist nur das Datum der kirchlichen Trauung ersichtlich, nie jenes der im privaten Rahmen oder sogar nur zu zweit eingegangenen Verlobung. Die reformierte Kirche legte Wert darauf, dass das Eheversprechen öffentlich abgegeben wurde und dass die kirchliche Trauung möglichst rasch danach erfolgte, zum Beispiel spätestens innerhalb von zwei Monaten.²⁴

Medizinisch-demografischer Exkurs zur Schwangerschaft

Definition der Schwangerschaftsdauer²⁵

Im Durchschnitt dauert es 260 Tage von der Nidation des Eis bis zur Geburt. Da das Ei rund fünf Tage durch den Eileiter wandert, sind es rund 265 Tage von der Befruchtung bis zur Geburt, also $265/365 \times 12 = 8,7$ Monate. Ausgehend vom ersten Tag der letzten Regelblutung sind es 280 Tage oder 9,2 Monate. Unter normalen Bedingungen dauert es etwa zwei Wochen vom ersten Sexualverkehr bis zur Empfängnis.

Verteilung der Schwangerschaftsdauern²⁶

Geburtsmonat	Anteil der Geburten
7	2 %
8	23 %
9	66 %
10	9 %

Wie gross ist das Empfängnis-Risiko?²⁷

Anzahl Tage vor der Ovulation	Konzeptionswahrscheinlichkeit α	
	Alter ≤ 30	Alter > 30
-7	0.056	0.038
-6	0.000	0.049
-5	0.086	0.146
-4	0.305	0.022
-3	0.125	0.113
-2	0.317	0.200
-1	0.111	0.084
1	0.082	0.078

²⁴ Simon 1981: 120 f.

²⁵ Jouan 1969: 107.

²⁶ Bongaarts 1975: 650.

²⁷ Barrett 1971: 310.

Die Wahrscheinlichkeit der Konzeption in einem gegebenen Zyklus beträgt also $P = 1 - \prod(1 - \alpha_i)x_i$, mit $x_i = (1, 0)$ = Eintreten oder Nicht-Eintreten bei Coitus am Tag i.

«In der Woche zwier, macht im Jahre hundertvier» (Luther zugeschrieben)

Coitus-Muster	Fekundabilität ²⁸		
	Alter ≤ 30	Alter >30	total
täglich	0.71	0.55	0.68
jeden 2. Tag	0.45	0.33	0.43
jeden 3. Tag	0.33	0.23	0.31
jeden 4. Tag	0.26	0.18	0.24
jeden 5. Tag	0.21	0.14	0.20
jeden 6. Tag	0.18	0.12	0.17
wöchentlich	0.16	0.10	0.14

Fekundabilität = Wahrscheinlichkeit der Empfängnis innerhalb eines Monats

Der Zeitabstand von der Verlobung bis zur kirchlichen Trauung war nicht überall gleich. Da dieser Abstand jedoch kurz war, müssten sich die Fälle jener Paare, welche die sexuellen Kontakte mit der Verlobung aufnahmen, mit einem deutlichen Geburtenbuckel etwa 8 Monate nach der Trauung bemerkbar machen, wenn wir davon ausgehen, viele Konzeptionen hätten sich im Zeitraum zwischen Verlobung und Trauung, also im Durchschnitt etwa einen Monat vor der Trauung ereignet. Demgegenüber sollte sich das Sexualverhalten jener Paare, welche schon vor der Verlobung sexuell aktiv wurden, weniger deutlich in der Verteilung der Geburten widerspiegeln, da sie sich auf einen grösseren Zeitraum verteilten.

Diese Fragen können analysiert werden, indem der genaue zeitliche Abstand zwischen Trauung und erster Geburt (bzw. Taufe) ermittelt und ausgewertet wird. Einerseits kann somit die genaue zeitliche Verteilung der protogenetischen Intervalle zwischen Trauung und erster Geburt untersucht werden, anderseits kann aber auch einfach der Anteil jener Geburten ermittelt werden, die auf eine voreheliche Konzeption schliessen lassen. Dafür sollte eine Limite von 8-9 Monaten nach der Heirat verwendet werden. Frühgeborenen im 7. oder 8. Schwangerschaftsmonat werden damit unter Um-

²⁸ Barrett/Marshal 1969: 459.

ständen unter die vorehelich empfangenen Geburten mit normalem Termin subsummiert. Wird die Limite jedoch bei 7 Monaten festgelegt, wie das in der Literatur oft der Fall ist, wird ein Teil der vorehelichen Konzeptionen fälschlicherweise als ehelich empfangene Frühgeburten interpretiert. In dieser Frage ist eine angelsächsisch-französische Meinungsdifferenz festzustellen.

Peter Laslett meint: «Over a given period the number of those baptisms which take place eight months or less from the date of marriage provides the index of pre-nuptial pregnancy, when divided into the number of marriages.»²⁹ Er geht also von einer Frist von acht abgeschlossenen Schwangerschaftsmonaten aus. Andere bedeutende Demografen folgen dieser Definition, so etwa John Knodel: «A woman is considered to have been pregnant at marriage if she gave birth by the start of the eighth elapsed month following the wedding date.»³⁰ In früheren Arbeiten zog Knodel die Grenze sogar bei 8½ Monaten. Die Problematik wurde von P.E.H. Hair in zwei Artikeln ausführlich abgehandelt, wobei er ebenfalls eine Limite von 8½ Monaten in Vorschlag brachte.³¹

Früher wird die Grenze bei Louis Henry angesetzt: «Les conceptions qui aboutissent à des naissances avant huit mois de mariage sont classées comme prénuptiales; la proportion des conceptions prénuptiales se calcule alors en divisant le nombre de premières naissances survenues à 0-7 mois révolus de mariage par le nombre total de premières naissances.»³² Diese Definition scheint sich im französischen Sprachbereich weitgehend durchgesetzt zu haben. Die Schweizer Demografen folgen im Wesentlichen Henrys Limite von sieben abgeschlossenen Monaten. Bei europäischen Vergleichen von Angaben über voreheliche Geburten ist also eine gewisse Vorsicht am Platz.

Dass die Abgrenzung bei 7 Monaten in der Literatur häufiger anzutreffen ist als eine nach 8 Monaten, ist aber darauf zurückzuführen, dass viele früheren Arbeiten aus Frankreich stammen und dass eine einmal gewählte Definition der Vorehelichkeit mangels genauerer Untersuchungen, sowie auch im Hinblick auf gute Vergleichbarkeit der Resultate, von den meisten Demografen beibehalten wurde, ohne dass daraus eine ‹Anerkennung› der Definition abgeleitet werden könnte. In der Frühen Neuzeit ging es der Obrigkeit darum, vorehelichen Geschlechtsverkehr zu verfolgen, ohne aber Unschuldige zu bestrafen. Nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* wurde daher zugunsten des jungen Ehepaars angenommen, es könnte sich bei einer Geburt im 8. oder 9. Schwangerschaftsmonat um eine eheliche Frühgeburt gehandelt haben. Für uns stellt sich die Situation anders dar: Es geht nicht darum, möglichst keine

²⁹ Laslett 1965: 139.

³⁰ Knodel 1988: 209.

³¹ Hair 1967; Hair 1970.

³² Henry 1980: 107.

Geburt fälschlicherweise als vorehelich empfangen zu registrieren, sondern darum, den Fehler bei der Abgrenzung zwischen ehelichen und vorehelichen Empfängnissen in beiden Richtungen möglichst gering zu halten. Aus dieser Perspektive ist eine Abgrenzung bei 7 abgeschlossenen Monaten problematisch, da so die für ein tieferes Verständnis besonders relevanten Konzeptionen nach der Verlobung nicht erfasst werden.

Die meisten der hier erwähnten Publikationen beschränken sich darauf, ein mittleres Intervall zwischen Heirat und erster Geburt (oft unter Ausschluss irgendwie definierter vorehelicher Konzeptionen) und einen Prozentsatz vorehelicher Konzeptionen zu ermitteln. Um die Veränderungen genauer erkennen zu können, müssen jedoch die Intervalle noch feiner unterteilt werden. Die Tabelle 2 zeigt eine Unterteilung in halbe Monate (752 Fälle). Für die entsprechende Grafik werden die Daten wiederum in zwei Hauptperioden zusammengefasst

5. Progenetische Intervalle

5.1 Progenetische Intervalle in Wila und Wildberg

Die folgenden Tabellen zeigen die Anzahl der Erstgeborenen für verschiedene Perioden und progenetische Intervalle. Die Tabellen sind so zu lesen, dass zum Beispiel eine Frist von genau 9.0 Monaten in der Kolonne <9-11> erscheint, während die Kolonne <7-9> die Fristen von 7.0 bis 8.9 Monaten umfasst. Ebenso ist die Abszisse in den Grafiken zu verstehen.

Wila	0-1	1-3	3-5	5-7	7-9	9-11	11-13	13-15	15-17	17-19	19-21	21-23	23-25	25-27	27-29	29-31	31-33	33-35	35-37	37-39	39-41	41-43	43-45	45-47	47-49	>49
Periode	0-1	1-3	3-5	5-7	7-9	9-11	11-13	13-15	15-17	17-19	19-21	21-23	23-25	25-27	27-29	29-31	31-33	33-35	35-37	37-39	39-41	41-43	43-45	45-47	47-49	>49
1567-1599	0	1	1	5	2	16	17	11	2	6	3	4	4	2	2	0	0	2	1	1	0	2	0	0	7	
1600-1649	0	2	0	4	18	27	23	15	9	10	5	4	7	3	2	2	1	4	1	1	1	1	1	0	1	
1650-1699	1	5	7	13	12	33	17	29	9	8	3	3	6	4	4	5	5	0	2	1	0	0	0	1	1	6
1700-1749	0	5	13	34	40	27	18	9	4	6	2	4	2	5	1	2	2	1	0	1	0	1	1	0	0	5
1750-1799	0	10	15	45	41	50	30	16	16	9	9	4	4	3	5	1	3	2	1	0	1	0	1	0	2	12
1590-1799	1	23	36	101	113	153	105	80	40	39	22	19	23	17	14	10	11	9	5	4	3	2	5	2	3	31

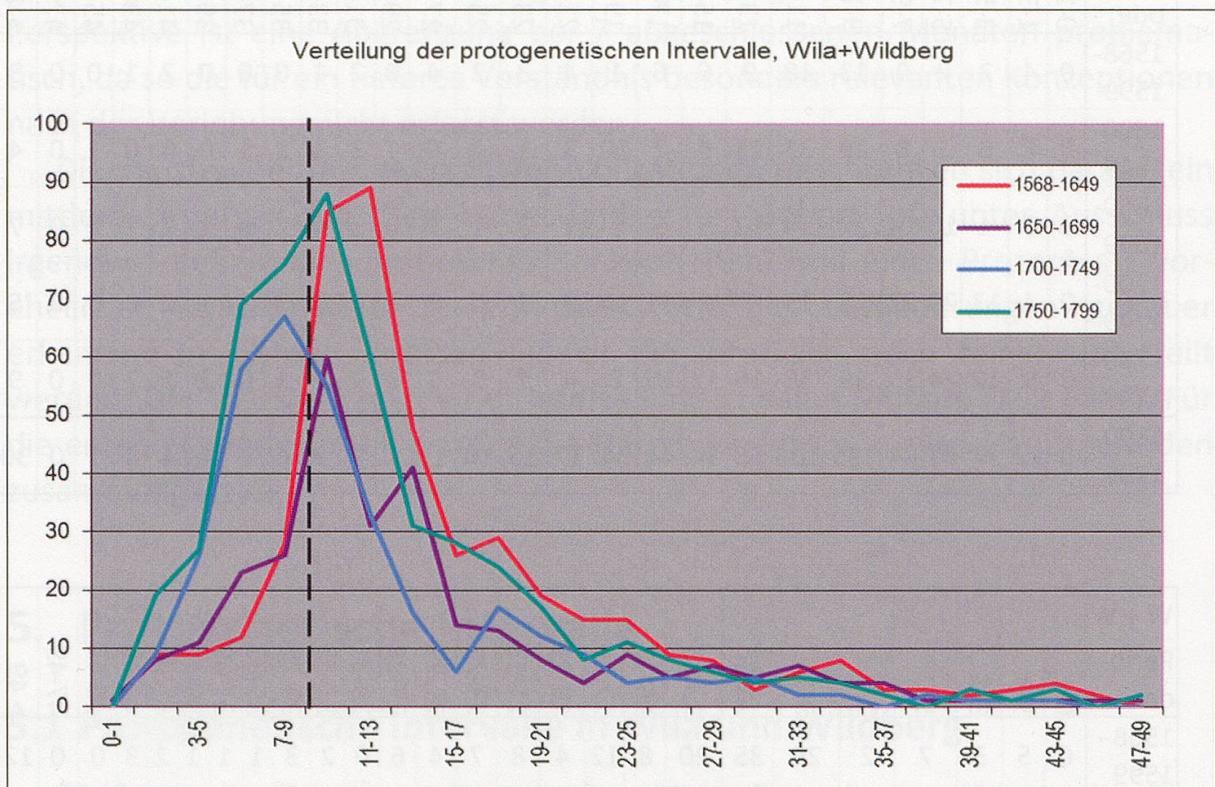
Wildberg																										
Periode	0-1	1-3	3-5	5-7	7-9	9-11	11-13	13-15	15-17	17-19	19-21	21-23	23-25	25-27	27-29	29-31	31-33	33-35	35-37	37-39	39-41	41-43	43-45	45-47	47-49	>49
1568-1599	0	4	2	2	0	13	18	9	6	6	1	4	3	2	4	0	2	1	0	0	5					
1600-1649	0	2	6	1	8	29	31	13	9	7	10	3	1	2	0	1	3	1	1	1	0	0	1	0	4	
1650-1699	0	3	4	10	14	27	14	12	5	5	5	1	3	1	3	0	2	4	2	0	1	1	1	0	7	
1700-1749	0	4	13	24	27	28	15	7	2	11	10	5	2	0	3	3	0	1	0	1	1	0	0	0	5	
1750-1799	0	9	12	24	35	38	30	15	12	15	8	4	7	5	1	3	2	2	1	0	2	1	2	0	9	
1590-1799	0	22	37	61	84	135	108	56	34	44	34	17	16	10	11	7	9	9	4	2	4	4	1	0	30	

W + W																										
Periode	0-1	1-3	3-5	5-7	7-9	9-11	11-13	13-15	15-17	17-19	19-21	21-23	23-25	25-27	27-29	29-31	31-33	33-35	35-37	37-39	39-41	41-43	43-45	45-47	47-49	>49
1568-1599	0	5	3	7	2	29	35	20	8	12	4	8	7	4	6	0	2	3	1	1	1	2	0	12		
1600-1649	0	4	6	5	26	56	54	28	18	17	15	7	8	5	2	3	4	5	2	2	1	1	1	0	5	
1650-1699	1	8	11	23	26	60	31	41	14	13	8	4	9	5	7	5	7	4	4	1	1	1	1	13		
1700-1749	0	9	26	58	67	55	33	16	6	17	12	9	4	5	4	5	2	2	0	2	1	1	1	0	10	
1750-1799	0	19	27	69	76	88	60	31	28	24	17	8	11	8	6	4	5	4	2	0	3	1	3	0	2	21
1590-1799	1	45	73	162	197	288	213	136	74	83	56	36	39	27	25	17	20	18	9	6	7	6	9	3	3	61

Tabellen 1 a-c: Protogenetische Intervalle in Monaten, Wila / Wildberg / Wila + Wildberg, 1567-1799

In den obigen Tabellen sind für Wila 871 und für Wildberg 743, insgesamt also 1614 protogenetische Intervalle ausgewertet worden; Intervalle ab 50 Monaten werden in der folgenden Grafik nicht mehr gezeigt. Die Datenbestände sind für die einzelnen Perioden von unterschiedlicher Grösse, so verfügen wir für die Periode 1568-99 nur über 175 und für die Periode 1600-49 über 277 Intervalle; diese zwei Perioden sind daher in der Grafik zusammengefasst worden. Für 1650-99 liegen 300, für 1700-49 345 und für 1750-99 517 Intervalle zur Verfügung. Diese Datenbestände ermöglichen einigermassen ausgegli-

chene Kurvenverläufe. Eingezeichnet ist auch die Grenze von 9 abgeschlossenen Monaten.

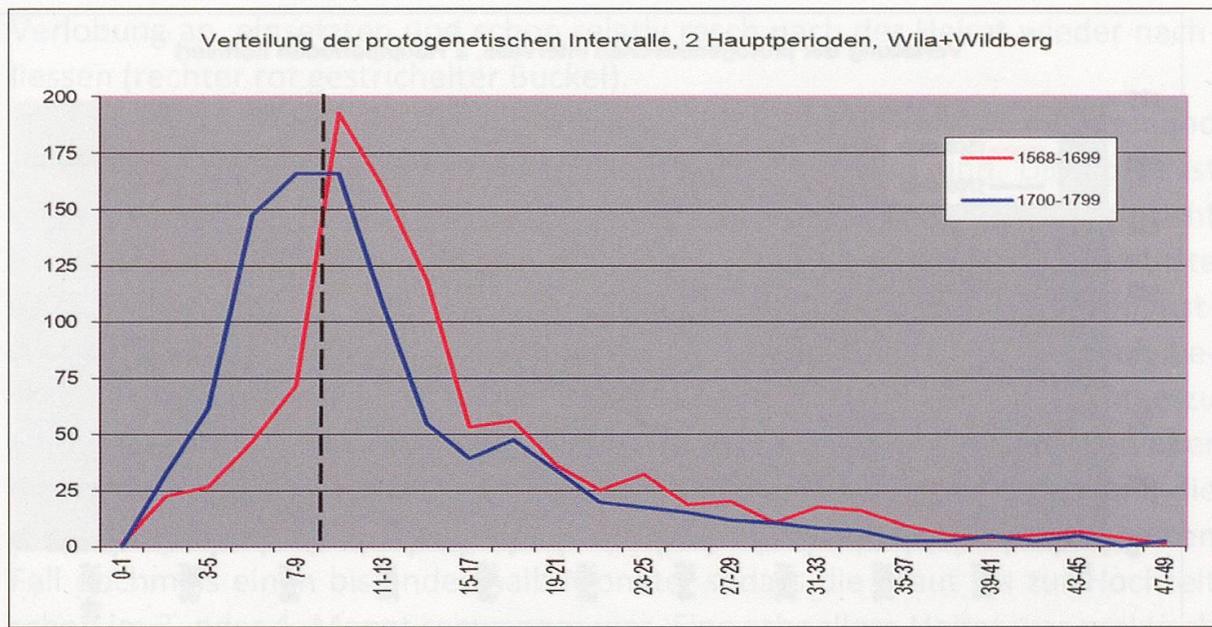


Grafik 1: Verteilung der protogenetischen Intervalle, Wila+Wildberg, 1568-1799

Wir erkennen eine Verschiebung zu kürzeren protogenetischen Intervallen im 18. Jahrhundert. Waren bis 1700 nur 17 % aller Intervalle kürzer als 9 Monate, so waren es im 18. Jahrhundert bereits 41 %. Betrachtet man die zwei Pfarreien Wila und Wildberg separat, so ergibt sich ein sehr ähnliches Bild. Tatsächlich wäre es auch kaum verständlich, wenn zwei Nachbargemeinden hinsichtlich ihres sexuellen Verhaltens grössere Unterschiede zeigen würden.

Zur weiteren Verdeutlichung betrachten wir, für Wila und Wildberg kombiniert, nur zwei Hauptperioden, 1568-1699 und 1700-1799; überdies werden diese zwei Bestände auf gleiche Grösse normiert.

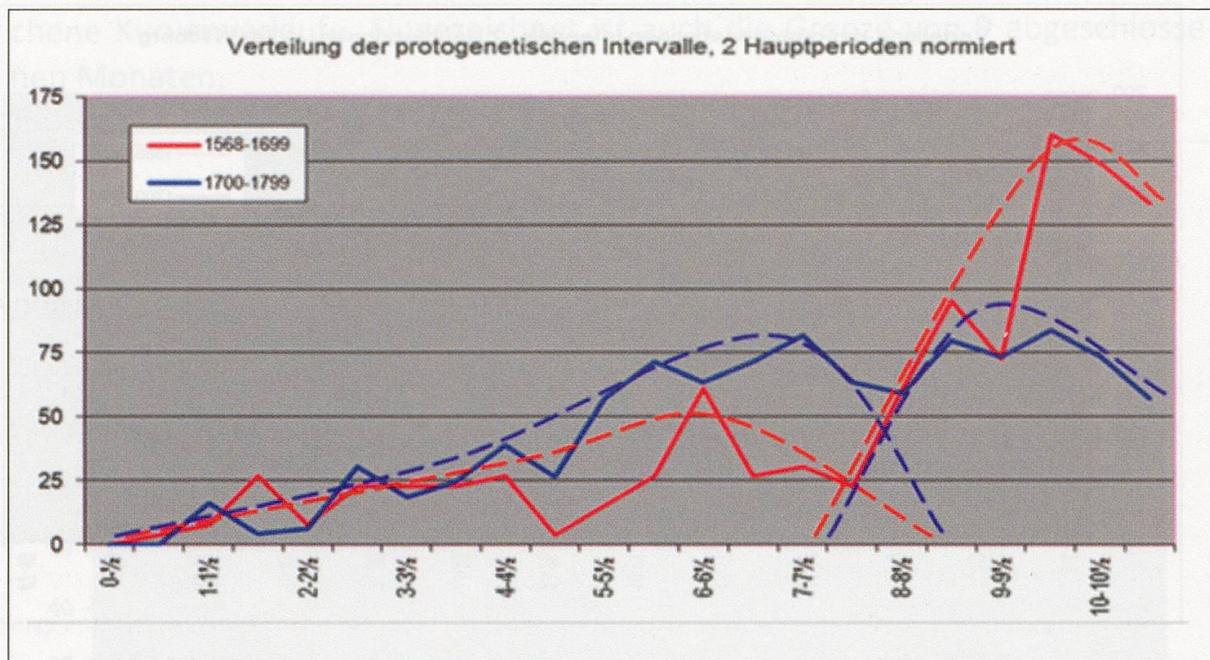
Die Grafik 2 zeigt sehr deutlich, dass die protogenetischen Intervalle im 18. Jahrhundert kürzer werden, die Konzeptionen also früher erfolgen als im 17. Jahrhundert. Tatsächlich sinkt der Median der protogenetischen Intervalle von 12.65 auf 10.10 Monate.



Grafik 2: Verteilung der protogenetischen Intervalle, 2 Hauptperioden (normiert)

W + W	0-½	½-1	1-1½	1½-2	2-2½	2½-3	3-3½	3½-4	4-4½	4½-5	5-5½	5½-6	6-6½	6½-7	7-7½	7½-8	8-8½	8½-9	9-9½	9½-10	10-10½	10½-11
Periode																						
1568-1599	0	0	0	2	1	1	1	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	3	6	1	
1600-1649	0	0	0	1	0	1	4	1	1	0	0	0	0	1	0	1	3	4	4	7	10	6
1650-1699	0	0	1	1	0	1	0	2	1	1	1	2	7	0	4	1	4	5	3	7	7	9
1700-1749	0	0	2	0	1	1	3	2	3	5	7	8	3	6	5	6	9	6	8	7	7	7
1750-1799	0	0	1	1	1	6	1	5	4	2	4	4	8	8	10	10	6	9	11	10	12	5
1590-1799	0	0	4	5	3	10	9	11	9	8	12	14	18	17	19	18	22	24	28	34	42	28

Tabelle 2: Protogenetischen Intervalle in halben Monaten, Wila+Wildberg, 1568-1799



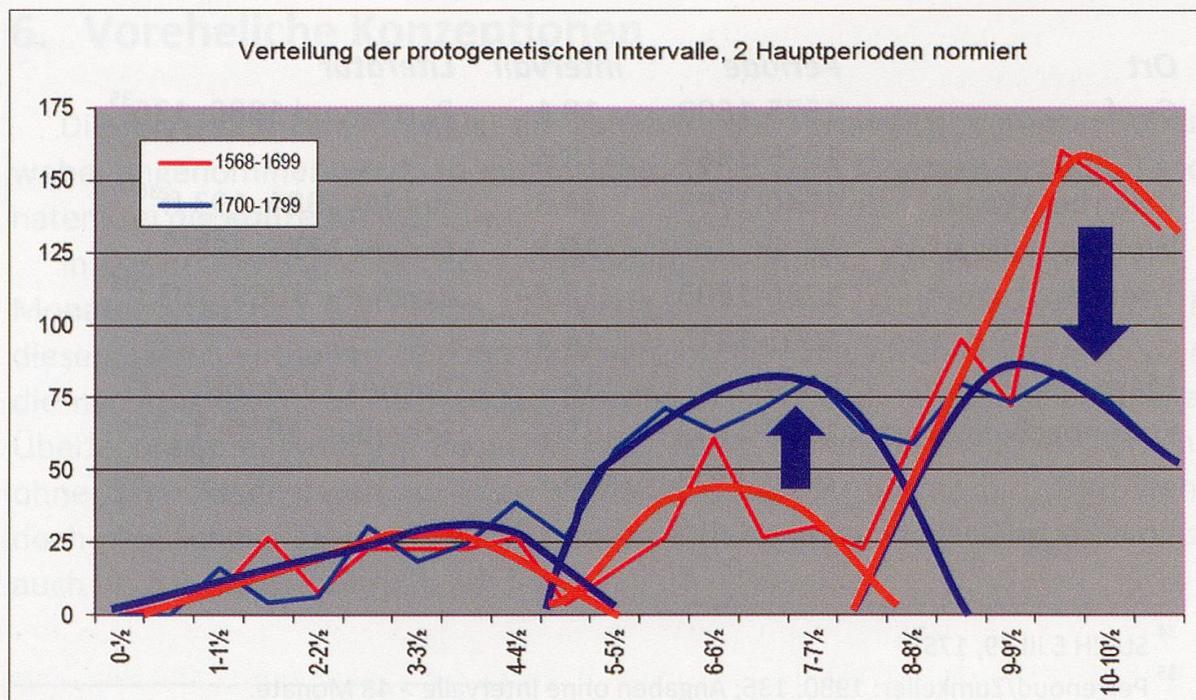
Grafik 3a: Verteilung der protogenetischen Intervalle bis 11 Monate, 2 Hauptperioden, normiert

Eine Interpretation des Geschehens ist mit gestrichelten Linien in der Grafik 3a eingezeichnet. Wir können aufgrund des Kurvenverlaufs die These aufstellen, dass sich die heiratswilligen Paare grob in zwei Verhaltensmuster einteilen lassen. Die eine Gruppe, rechts in der Grafik, wartet mit der Aufnahme sexueller Beziehungen bis zur kirchlichen Einsegnung oder wenigstens bis zu der meist recht kurz vor der Heirat erfolgten Verlobung. Die andere Gruppe nimmt voreheliche sexuelle Beziehungen früher auf und leitet Verlobung und Heirat erst in die Wege, wenn sich eine Schwangerschaft einstellt. Diese Gruppe zeigt meistens protogenetischen Intervalle von etwa 6-7 Monaten. Im Bereich von etwa 2-4 Monaten scheint sogar noch eine weitere Untergruppe erkennbar zu sein, die möglicherweise Probleme bei der Kommunikation oder Durchsetzung der Heirat hat, sei es, dass die Braut ihre Schwangerschaft nicht sogleich erkennt oder dem Bräutigam erst später kommuniziert, sei es dass die Eltern zu spät informiert werden oder dass sich noch Diskussionen über die Opportunität der Heirat anschliessen.

Es scheint, dass vor 1650 die vorehelichen Sexualkontakte in der Regel erst mit der Verlobung, also etwa ein bis zwei Monate vor der Heirat, begannen. Entsprechend setzten erst 8 Monate nach der Hochzeit die Geburten stärker ein, sehr stark aber vor allem 10 bis 12 Monate nach der Heirat. In der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert war das voreheliche Verhalten offenbar ein anderes. Es gab nach wie vor ein Maximum der Sexualkontakte etwa um die Zeit der Heirat, die rund 1½ Monate vor der Heirat, also vermutlich von der

Verlobung an, einsetzen und schon relativ rasch nach der Heirat wieder nachliessen (rechter rot gestrichelter Buckel).

Anderseits gab es sexuelle Kontakte, die deutlich weiter zurückreichten und durch die linke rot gestrichelte Verteilung gekennzeichnet sind. Die Kurve ist von rechts nach links zu lesen; sie setzt bei 6 Monaten schlagartig an, erreicht bei $5\frac{1}{2}$ bis 6 Monaten ein Maximum und läuft dann nach links aus. Hier dürfte es sich um ungeplante Schwangerschaften gehandelt haben. Blieb die Menstruation ein- oder zweimal aus, wurde dem Paar also die Schwangerschaft bewusst, wurde wohl die Heirat bald in die Wege geleitet, um noch heiraten zu können, bevor man der Braut die Schwangerschaft ansah. Dazu gehörten aber die Verlobung, die dreimalige Verkündigung der Heirat von der Kanzel und die organisatorische Vorbereitung des Fests.³³ Das alles beanspruchte im besten Fall nochmals einen bis anderthalb Monate, sodass die Braut bis zur Hochzeit schon im 3. oder 4. Monat schwanger war. Eine schnellere Heirat war praktisch nicht möglich. Entsprechend gab es eine Geburts spitze $5\frac{1}{2}$ bis 6 Monate nach der Heirat. In vielen Fällen dürfte all das länger gedauert haben; dies erklärt das allmähliche Auslaufen der Kurve nach links. Diese Interpretation wird in der Grafik 3b dargestellt.



Grafik 3b: Weiter gehende Interpretation

³³ Lavater/Ott 1559/1702: 73, 76; Roper 1985: 68; Deneke 1971: 13 ff.

Während also durchaus auch hochschwangere Bräute zur Trauung schritten, wurde es vermieden, eine Heirat erst kurz nach einer Niederkunft einzugehen. Dies wäre mit einem erheblichen Makel behaftet gewesen und wurde daher vermieden. Dass im Extremfall nur Stunden zwischen «unehelich» und «ehelich» liegen konnten, zeigt das folgende Beispiel: Am 18. Januar 1755 lassen sich in der Kirche von Fehraltdorf Heinrich Manz und Elsbeth Bosshard trauen. Der Pfarrer vermerkte im Eheregister, die Braut sei hochschwanger. Schon am Folgetag ergänzte er: «*Pro memoria! Obige Elsbeth Bosshardt hate an ihrem copulation- oder hochzeit-abend ein töchterli an diese welt gebohren.*»³⁴

5.2 Vergleich der protogenetischen Intervalle mit anderen Gegenden der Schweiz

Für die Schweiz verfügen wir über recht umfangreiche Angaben zu den protogenetischen Intervallen. Die publiziert vorliegenden Angaben passen zwar einigermassen ins allgemeine Bild der europäischen Daten, sind aber doch zu spärlich, um daraus zuverlässig Schlussfolgerungen ziehen zu können. Als erstes verschaffen wir uns einen groben Überblick über die protogenetischen Intervalle (in Monaten):

Ort	Periode	Intervall	Literatur
Genf	1575-1600	18.1	Perrenoud 1980: 136 ³⁵
	1625-1644	13.6	
Vallorbe, Waadt	1640-1799	14.3	Hubler 1984: 193 ff ³⁶
Wohlen, Aargau	18. Jh.	16.8	Dubler 1975: 368 ³⁷
Triengen, Luzern	1786-1800	18.8	Kurmann 1985: 103 f ³⁸
	1801-1815	14.4	
Marbach, Luzern	18. Jh.	16	Bucher 1974: 68, 72f ³⁹
Freienbach, Schwyz	1670-1749	15.4	Schelbert 1989: 137 ⁴⁰
	1750-1809	15.2	

³⁴ StAZH E III 39, 1755.

³⁵ Perrenoud/Zumkeller: 1980: 136; Angaben ohne Intervalle > 48 Monate.

³⁶ Hubler 1984: 193 ff; einschliesslich voreheliche Konzeptionen läge das Intervall bei 11.3 Monaten.

³⁷ Dubler 1975: 368.

³⁸ Kurmann 1985: 103 f; Angaben unter Ausschluss der Intervalle > 50 Monate.

³⁹ Bucher 1974: 68, 72 f; Angabe ohne Intervalle > 40 Monate.

⁴⁰ Schelbert 1989: 137; (Intervalle > 7 und < 41 Monate, gewichtet mit Anzahl).

Ort	Periode	Intervall	Literatur
Sulgen, Thurgau	1695-1709	15.7	Menolfi 1980: 326 ⁴¹
	1710-1725	15.9	
Bürglen, Thurgau	1726-1780	16.0	Menolfi 1980
Haslen, Appenzell-IR	18. Jh.	14	Schürmann 1974: 86 ⁴²
Silenen, Uri	18. Jh.	≤17	Bielmann 1972: 54 ⁴³
Wila/Wildberg ZH	17. Jh.	17.0	Letsch 2014 (Limite 7 Monate)
	18. Jh.	12.8	

Abgesehen vom etwas längeren Intervall für Genf im 16. Jahrhundert sind die Angaben erstaunlich einheitlich. Der ungewichtete Mittelwert der aufgeführten Intervalle liegt bei 15.5 Monaten, mit relativ geringen Abweichungen. Ist also das Heiratsdatum nicht bekannt, jedoch das Datum der ersten Geburt, kann notfalls das Heiratsdatum geschätzt werden, indem vom Datum der ersten Geburt 15.5 Monate subtrahiert werden. Dieses Vorgehen schlägt Willigan vor, der empfiehlt, vom Geburtsdatum 1.30 Jahre, also 15.6 Monate zu subtrahieren.⁴⁴ Der Mittelwert der Intervalle (ohne Wild+Wildberg) senkt sich von der ersten zur zweiten Periode von 18.1 auf 13.6 Monate, was mit unseren Zahlen in gutem Einklang steht.

6. Voreheliche Konzeptionen

Die folgenden Zahlen zeigen die Zunahme der vorehelichen Konzeptionen, wobei angenommen wird, ab einem Intervall von 9.0 Monaten, bzw. 7.0 Monaten, sei die Konzeption ehelich.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhundert war in Wila bei einer Limite von 9 Monaten praktisch die Hälfte aller ersten Geburten (50.3 %) vorehelich. In diesen Zahlen enthalten sind ein paar vereinzelte Fälle vorehelicher Geburten, die nachträglich für ehelich erklärt worden sind. Wichtig erscheint bei diesen Überlegungen ein anderer Einwand. Viele Paare haben vorehelichen Verkehr, ohne dass dieser gleich zu einer Schwangerschaft zu führen hat. Und wenn doch eine Schwangerschaft eintritt, so besteht noch keine Gewähr, dass diese auch bis zur Geburt führt:⁴⁵

⁴¹ Menolfi 1980: 326. Menolfi weist nach, dass die Unterschiede zwischen der Unter-/Mittelschicht und Oberschicht sehr gering sind.

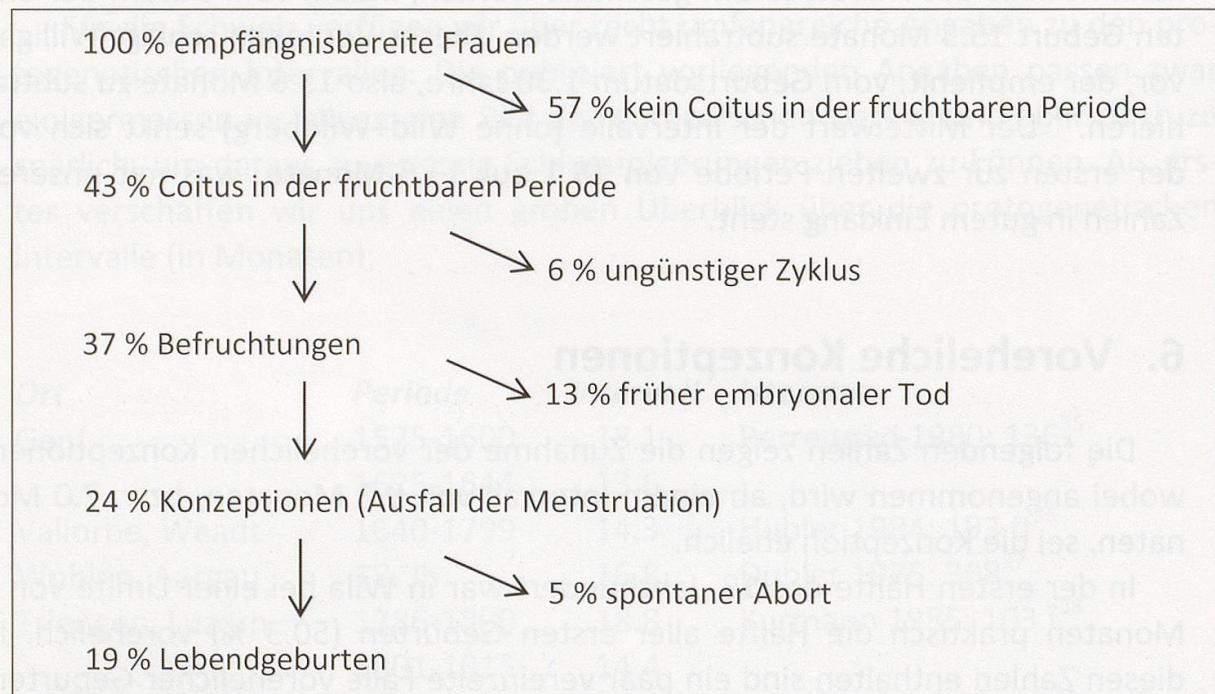
⁴² Schürmann 1974: 86.

⁴³ Bielmann 1972: 54.

⁴⁴ Willigan 1982: 175.

⁴⁵ Bongaarts 1976: 237.

Periode	Limite	total Geburten	vorehel. Konz.	Anteil total	Wila	Wildberg
1567-99	9	175	17	9.37 %	10.1 %	9.4 %
1600-49	9	277	41	14.8 %	16.8 %	12.7 %
1650-99	9	300	69	23.0 %	21.7 %	24.8 %
1700-49	9	345	160	43.1 %	50.3 %	42.0 %
1750-99	9	517	191	36.9 %	39.6 %	33.8 %
1567-99	7	175	15	8.6 %	7.8 %	9.4 %
1600-49	7	277	15	5.4 %	4.2 %	6.7 %
1650-99	7	300	43	14.3 %	14.9 %	13.6 %
1700-49	7	345	93	27.0 %	28.4 %	25.3 %
1750-99	7	517	115	22.2 %	25.0 %	19.0 %



Wie die obige Darstellung zeigt, ist also auf dem Weg von Befruchtungen zu Lebendgeburten nicht nur an Abtreibungen zu denken, sondern auch an das frühe Absterben des Embryos und an Spontanaborte. Überdies dürfen auch damaligen empfängnisverhütende Methoden, insbesondere der *coitus interruptus*, nicht vergessen werden. Die katholische Kirche hatte seit eh und je dagegen gekämpft. Interessanterweise brachte die Reformation in dieser Frage zunächst noch keine Änderung. Luther nannte den *coitus interruptus* ein schändliches Verbrechen und Calvin sprach von einem Akt der Monstrosität.⁴⁶

⁴⁶ Santow 1995: 33 ff.

Offenbar war seine Bedeutung nicht zu vernachlässigen. Die in der obigen Tabelle gegebenen Zahlen können zwar ein ungefähres Bild des Anteils vorehelicher Konzeptionen vermitteln, doch darf dieses Bild – nach den eben gemachten Erläuterungen – nicht mit der Verbreitung vorehelichen Geschlechtsverkehrs gleichgesetzt werden, der nochmals deutlich häufiger gewesen sein dürfte.

Auf einen Vergleich mit anderen Gegenden der Schweiz, wie sie mit Hilfe der im Kap. 5.2 verwendeten Literatur leicht möglich ist, müssen wir aus Platzgründen verzichten. Es seien lediglich einige Hinweise gemacht.

In Altdorf (Uri) zeigen sich interessante Unterschiede nach sozialen Schichten: Bei den Beamten lag der Anteil der vorehelichen Konzeptionen bei 15.0 %, bei den Handwerkern bei 8.2 % und bei der übrigen Bevölkerung bei nur 5.3 %. Die Bessergestellten nahmen sich also eher einmal gewisse Freiheiten heraus.⁴⁷ Gerade umgekehrt war es in Olten. Dort wurden im 17. und 18. Jahrhundert in der Oberschicht und der oberen Mittelschicht etwa 5-10 % der Geburten vorehelich konzipiert, bei der unteren Mittelschicht und der Unterschicht aber rund 15 %.⁴⁸ Dies weist darauf hin, dass das Sexualverhalten nicht in allen Bevölkerungsschichten gleich war. Es wäre interessant, dieser Frage auch für den Zürcher Herrschaftsbereich nachzugehen, um so Anhaltspunkte für möglicherweise unterschiedliche Moral-Standards zu finden.

7. Voreheliche Sexualität im Spiegel der Ehegerichtsakten

Wir betrachten uns bei der Untersuchung der Zürcher Ehegerichtsakten Fälle der schon bisher untersuchten Gemeinden Wila und Wildberg, erweitert um die Nachbargemeinden Turbenthal und Fischenthal. In den 19 Jahren 1528-46 stossen wir auf vier Begehren um Heiratserlaubnis und zwanzig Klagen auf Einlösen des Eheversprechens. Von diesen wurde in vier Fällen (20 %) auf Heirat innert 14 Tagen erkannt und in den übrigen 16 Fällen wurde der oder die Klagende ‹ledig› gesprochen. Als erstes stellt sich die Frage, bei wie vielen Eheanbahnungen das Ehegericht eingeschaltet wurde. Eine Auszählung der Heiraten in den Gemeinde Wila und Wildberg in den ersten 100 Jahren nach Einführung der Pfarrbücher und eine Hochrechnung für alle vier Gemeinden ergibt insgesamt rund 24 Heiraten pro Jahr. In unseren 24 Fällen in 19 Jahren fehlen jene rund 20 %, bei denen im Register der Gerichtsbücher der Wohnort nicht angegeben. Anderseits sind die Fälle durch zwei zu teilen, um die Braut-

⁴⁷ Zurfluh 1988: 329.

⁴⁸ Mugglin 1982: 218.

leute nicht doppelt zu zählen. Als Resultat ergibt sich, dass rund 3 % aller Eheanbahnungen vor dem Ehegericht endeten, bzw. vielleicht etwa 4 % aller Erst-Ehen.

Zunächst seien die Heiratsgesuche (Q21, Q22) erörtert.⁴⁹ In zwei Fällen bestand Verwandtschaft im 3. und 4. Grad: der Grossvater des Bräutigams war der Urgrossvater der Braut. Diese Fälle wurden vom Gericht ohne weitere Diskussion genehmigt, weil es «*weder Gottes noch Unser Herren satzung widerspricht*» (Q22), während sie in vorreformatorischen Zeiten noch einen kirchlichen Dispens erfordert hätten.⁵⁰ Interessant ist immerhin, dass die neu gültigen Regeln zu dieser Zeit offenbar in der Bevölkerung und auch bei den Pfarrern noch nicht allgemein bekannt waren. Die ausführliche Darlegung der zulässigen Verwandtschaftsgrade durch Bullinger⁵¹ entsprachen zweifellos einem Bedürfnis. In einem Fall wurde einem jungen Paar die Heirat trotz Streit zwischen ihren Familien gestattet (Q24), in einem weiteren Fall erhielt eine ‹alte› Frau die Erlaubnis, trotz lokalen behördlichen Widerstands nochmals zu heiraten (Q23).

Von den untersuchten zwanzig Klagen auf Einlösen des Eheversprechens entfielen sieben auf schwangere Bräute, die ein besonders starkes Interesse an einer Ehe und einer ehelichen Geburt hatten. In vier dieser sieben Fälle wurde auf Heirat erkannt, in drei Fällen der Mann frei gesprochen. Diese geringen Fallzahlen berechtigen zu keinen Verallgemeinerungen. Die Begründungen für die angeordneten Heiraten sind recht lapidar. Sie stützen sich nie auf Zeugenaussagen oder Ehepfänder,⁵² sondern auf die allgemeine Einschätzung des Erfolgs und der Zumutbarkeit einer Ehe, wie an den Beispielen Q4, Q6 und Q8 (vgl. Anhang B) gezeigt werden kann; der 4. Fall (Q18) ist komplizierter.

Sodann seien die drei Urteile erwähnt, in denen trotz bestehender Schwangerschaft der Mann «*ledig kennt*», also von der Eheklage freigesprochen wurde; es sind die im Anhang B gezeigten Fälle Q1, Q10 und Q12. Der Entscheid, was mit dem Kind geschehen soll, wird nicht im Urteil geregelt. Im Fall Q10 war der Knabe erst 17-jährig und «*torecht*», und das Kind überdies nicht von ihm, sodass eine Ehe unverantwortlich schien. Im Fall Q10 musste die Frau alle Kosten übernehmen, im Fall Q12 der Mann. Lag keine Schwangerschaft vor, wurde in jedem der geprüften 13 Fälle (8 klagende Frauen und 5 Männer) auf «*ledig*» erkannt, wobei in drei Fällen der beklagte Partner mit einer Ehe noch zuwarten wollte. Von Interesse sind die im Anhang B gezeigten Fälle Q2 und Q13 in denen der Wunsch der Eltern massgebend war und vom Gericht akzeptiert wur-

⁴⁹ Vgl. Tabelle A1 im Anhang.

⁵⁰ Vgl. dazu Schmugge 2008: 58 ff.

⁵¹ Bullinger 1579: 16^r ff, zum 3. Verwandtschaftsgrad insbesondere 25^v f; Campi/Wälchli 2011: 119 f.

⁵² Anderer Ansicht ist Beck 2003: 195 ff, welche die Bedeutung der Zeugen stärker betont.

de. Dies entspricht auch der (späteren) Ansicht Bullingers, Kinder sollten mit Bewilligung der Eltern heiraten.⁵³

8. Schlusswort

In dieser Arbeit ging es vor allem um die quantitative Erfassung der vorehelichen Sexualität anhand zweier Pfarreien; die Ehegerichtsprotolle dienten zur Illustration und Untermauerung der quantitativen Analyse. Auch nach der Reformation blieb die Eheanbahnung geprägt von vorehelicher Sexualität, sowohl vor der Verlobung, wie auch ganz besonders nach der Verlobung, auf die in der Regel innerhalb von zwei Monaten die Heirat erfolgte. In der Literatur wurde bisher fast nur der Anteil vorehelicher Konzeptionen und die mittlere Länge des Intervalls von der Heirat bis zur Geburt des ersten Kindes untersucht. Die hier vorgelegte zeitlich feinere Analyse ermöglicht erstmals ein tieferes Verständnis des zeitlichen Verlaufs der vorehelichen Sexualität. Der markante Anstieg der Konzeptionen in den zwei Monaten vor der Heirat belegt deutlich, dass der Geschlechtsverkehr bei einem grossen Teil der Paare nach der Verlobung einsetzte, eine Erkenntnis, die bei Verwendung der in der Literatur üblichen Limite von 7 Monaten für die Definition vorehelicher Konzeptionen nicht erkennbar ist und damit die Wirklichkeit nicht angemessen wiedergibt. Die nachgewiesene Zunahme der vorehelichen Sexualität im Laufe der Frühen Neuzeit ist im Einklang mit der Fachliteratur für die Schweiz. Lediglich sieben von 1619 Geburten (4.3 %) waren vorehelich. Wünschbar wäre eine vertiefte Untersuchung des Sexualverhaltens nach sozialen Gruppen und ein besserer Einblick in die Möglichkeiten und Probleme des Sich Kennenlernens.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen (Signaturen des Staatsarchivs Zürich)

- E II 700.126 Bevölkerungsverzeichnisse von Wila
- E II 700.127 Bevölkerungsverzeichnisse von Wildberg
- E III 142 Pfarrbücher von Wila, mit Teil von Sternenberg bis 1706
- E III 143 Pfarrbücher von Wildberg
- YY 1.3-1.9 Ehegerichtsakten

⁵³ Bullinger 1579: 11^v ff; Campi/Wälchli 2011: 109.

Gedruckte Quellen

Bullinger, Heinrich: *Der christlich Eestand*, Zürich 1579.
Campi, Emidio / Wälchli, Philipp (Hg.): *Zürcher Kirchenordnungen 1520-1675*, Zürich 2011. Hier: StAZH III Aab 1.1 (Mandatssammlung): Ehe- und Ehegerichtsordnung (1530), S. 107 ff; Ehesatzungen (1539), S. 176 f; Erläuterungen der Ehe- und Ehegerichtsordnung (1595), S. 440 ff.

Literatur

(ADH: *Annales de la démographie historique*)

Aeppli, Albert: *Chronik der Gemeinde Wildberg*, Turbenthal 1927.

Balimann, Barbara: *Die andere Realität – Hindernisse bei der Familiengründung im 18. Jahrhundert auf der Zürcher Landschaft*, Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung, Jahrbuch 1997.

Barrett, John C.: *Fecundability and Coital Frequency*, Population Studies, Vol. 25, London 1971.

Barrett, John C. / Marshal, John: *The Risk of Conception on Different Days of the Menstrual Cycle*, Population Studies, Vol. 23, London 1969.

Beck, Karin: «*Nit me ist disem züg ze wissen*» – Die Bedeutung von Zeugenaussagen vor dem Zürcher Ehegericht 1525, in: *Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 2004*, Zürich 2003.

Beck, Rainer: *Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land*, in: Richard van Dülmen (Hg.): *Kultur der einfachen Leute*, München 1983.

Bell, Robert R.: *Voreheliche Sexualität*, Hamburg 1968.

Biemann, Jürg: *Die Lebensverhältnisse im Urnerland während des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, Diss. Univ. Basel 1972.

Blayo, Yves: *Trois paroisses d'Ille-et-Vilaine (Bretagne)*, ADH 1969, S. 206 (Saint-Aubin und Saint-Méan).

Bongaarts, John: *A Method for the Estimation of Fecundability*, Demography, Vol. 12/4, 1975 [aktuelle Zahlen].

Bongaarts, John: *Intermediate Fertility Variables and Marital Fertility Rates*, Population Studies, Vol. 30, London 1976.

Bucher, Silvio: *Bevölkerung und Wirtschaft des Amtes Entlebuch im 18. Jahrhundert*, Luzerner Historische Veröffentlichungen, Band 1, Luzern 1974.

Bulst, Neidhard et al (Hg.): *Familie zwischen Tradition und Moderne*, Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 48, Göttingen 1981.

Charbonneau, Hubert: *Remariage et fécondité en Novelle-France*, in: Jacques Du-pâquier et al. (Hg.), *Marriage and Remarriage in Populations of the Past*, London 1981.

Deneke, Bernward: *Hochzeit*, München 1971.

Dubler, Anne-Marie: *Wohlen, Argovia* Band 86, Aarau 1975.

Flinn, Michael W.: *The European demographic system*, Brighton 1981.

Gautier, Etienne / Henry, Louis: *La population de Crulai paroisse normande*, Institut national d'études démographiques, Cahier no. 33, Paris 1958.

Grünenfelder, Lukas: Das Zürcher Ehegericht. Eheschliessung, Ehescheidung und Ehetrennung nach der erneuerten Satzung von 1698, Diss. Univ. Zürich (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 57), Zürich 2007.

Hair, P.E.H.: Bridal Pregnancy in Rural England in Earlier Centuries, *Population Studies*, Vol. 20, London 1967.

Hair, P.E.H.: Bridal Pregnancy in Earlier Rural England further examined, *Population Studies*, Vol. 24, London 1970.

Henry, Louis: Anciennes familles genevoises, Institut national d'études démographiques, Cahier no. 26, Paris 1956.

Henry, Louis: Techniques d'analyse en démographie historique, Paris 1980.

Höpflinger, François: Bevölkerungswandel in der Schweiz: Zur Entwicklung von Heiraten, Geburten, Wanderungen und Sterblichkeit, Grüschi (Schweiz) 1986.

Hubler, Lucienne: La Population de Vallorbe du XVI^e au début du XIX^e siècle, Bibliothèque Historique Vaudoise, No. 78, Lausanne 1984.

Jouan, Marie-Hélène: Les originalités démographiques d'un bourg artisanal normand au XVIII^e siècle: Villedieu-les-Poëles (1711-1790), ADH 1969.

Kilchenmann, Küngolt: Die Organisation des zürcherischen Ehegerichts zur Zeit Zwinglis, Diss. Univ. Zürich, Zürich, Zürich 1946.

Kintz, Jean-Pierre: Études alsaciennes, ADH 1969.

Knodel, John E.: Demographic Behavior in the Past: a study of 14 German village populations in the eighteenth and nineteenth centuries, Cambridge 1988.

Kurmann, Fridolin: Das Luzerner Suhrental im 18. Jahrhundert, Luzerner Historische Veröffentlichungen, Band 20, Luzern 1985.

Lachiver, Marcel: En Touraine et en Berry, ADH 1969a.

Lachiver, Marcel: La population de Meulan du XVII^e au XIX^e siècle, Paris 1969b.

Laslett, Peter: The World we have lost, London 1965.

Laslett, Peter et al.: Bastardy and its Comparative History, London 1980.

Lavater, Ludwig / Ott, Johann Baptist: Die Gebräuche und Einrichtungen der Zürcher Kirche, Zürich 1559/1702.

Mattmüller, Markus: Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil I: Die Frühe Neuzeit, 1500-1700, Band 2: Wissenschaftlicher Anhang, Basel 1987.

Menolfi, Ernest: Sanktgallische Untertanen im Thurgau, St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 9, 1980.

Messikommer, Heinrich: Aus alter Zeit – Sitten und Gebräuche im zürcherischen Oberlande, Zürich 1909.

Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord: Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, Diss. Univ. Göttingen, München 1995.

Mitterauer, Michael: Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa, München 1983.

Mugglin, Beat: Olten im Ancien-Regime, Olten 1982.

Perrenoud Alfred / Zumkeller, Dominique: Caractères originaux de la démographie genevoise du XVI^e siècle: Structure ou conjoncture, ADH 1980.

Pfister, Ulrich: Die Zürcher Fabriques – Protoindustrielles Wachstum vom 16. bis 18. Jahrhundert, Zürich 1992.

Robert, Patrice: Rumont (1720-1790), ADH 1969.

Roper, Lyndal: «Going to Church and Street»: Weddings in Reformation Augsburg, Past & Present, Nr. 106, 1983.

Santow, Gigi: Coitus interruptus and the Control of Natural Fertility, Population Studies, Vol. 49, 1995.

Schelbert, Urspeter: Bevölkerungsgeschichte der Schwyzer Pfarreien Freienbach und Wollerau im 18. Jahrhundert, Zürich 1989.

Schmidt, Heinrich Richard: Dorf und Religion, Stuttgart 1995.

Schmugge, Ludwig: Ehen vor Gericht, Berlin 2008.

Schürmann, Markus: Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft in Appenzell Innerrhoden im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Appenzell 1974.

Simon, Christian: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik, Diss. Uni Basel, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 145, Basel und Frankfurt a. M. 1981.

Stone, Lawrence: The Family, Sex and Marriage In England 1500-1800, New York 1977.

Stucki, Heinzpeter: Über die Anfänge der Zürcher Pfarrbücher. Datierung – Reinschrift – Vorbilder, in: Staatsarchiv Zürich, Zwinglis Zürich 1484-1531.

Trüb, Peter: Geschichte der Kirchgemeinde Wila, Wila 1966.

Wehrli, Paul: Verlobung und Trauung in ihrer geschichtlichen Entwicklung von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft, Diss. Univ. Zürich, Zürich 1933.

Wiel, Philippe: Tamerville – une grosse paroisse du Cotentin aux XVII^e et XVIII^e siècles, ADH 1969.

Willigan, J. Dennis et al.: A Macrosimulation Approach to the Investigation of Natural Fertility, Demography, Vol. 19/2, 1982.

Zurfluh, Anselm: Une population alpine dans la Confédération: Uri aux XVII^e-XVIII^e-XIX^e siècles, Diss. Univ. Nice, Paris 1988.

Walter Letsch (1946) ist wohnhaft in Zollikon und arbeitet seit seiner Pensionierung noch teilzeitlich in der Finanzwirtschaft, wo er Mikrofinanz-Lösungen für Lateinamerika entwickelt. Er verfasst regelmässig lokalgeschichtliche und genealogische Arbeiten für das «Zolliker Jahrheft», das «Küschnacher Jahrheft» und für das Jahrbuch der SGFF. Sein Hauptinteressengebiet ist die Historische Demografie. Von 2009 bis 2013 studierte er an der Uni Zürich Allgemeine Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Soziologie und schloss das Studium mit dem Master ab. Gegenwärtig ist er an einer Doktorarbeit über Historische Demografie.

Anhang

A. Ehegerichtsakten im Staatsarchiv Zürich

A1 Überblick über die untersuchten Ehegerichtsakten des StAZH

Quelle	Signatur	Teil, Seite	Datum	Personen vor Ehegericht
--------	----------	-------------	-------	-------------------------

(a) Klagen auf Eingehen der Ehe				
Q1	YY 1.3	1. Teil, 125 ^v	20.04.1528	Anna Schönenbergin, Jacob Hess
Q2	YY 1.3	2. Teil, 42 ^r	28.09.1528	Margret Trachsli, Hans Bösch
Q3	YY 1.3	2. Teil, 64 ^{r+v}	17.12.1528	Kathrin Schuplin, Peter Knüsli
Q4	YY 1.3	3. Teil, 61 ^v	11.10.1529	Anna Buwmanin, Hans Stoller
Q5	YY 1.3	3. Teil, 115 ^r	20.01.1530	Margret Trachslerin, Michel Öfeli
Q6	YY 1.3	3. Teil, 153 ^r	04.04.1530	Ursula Steinmanin, Hans Weibel
Q7	YY 1.4	3. Teil, 17 ^r	01.07.1532	Annli Hincker, Rudolf Suter
Q8	YY 1.4	3. Teil, 79 ^v	20.01.1533	Annli Trachsel, Joss Mantz
Q9	YY 1.5	1. Teil, 9 ^r	19.05.1533	Ursula Meinratin, Hans Joss
Q10	YY 1.5	3. Teil, 77 ^v	09.03.1536	Eva Islerin, Felix Hofmann
Q11	YY 1.5	4. Teil, 162 ^v	04.02.1537	Ottilia Stolz, Caspar Spörri
Q12	YY 1.6	1. Teil, 13 ^r	27.06.1538	Elsi Huggenberg, Hans Aerni
Q13	YY 1.6	1. Teil, 39 ^{r+v}	24.10.1538	Luzia Tschudin, Hans Länger
Q14	YY 1.6	2. Teil, 12 ^{r+v}	01.06.1539	Apolonia Rebsamin, Hans Begenmann
Q15	YY 1.6	1. Teil, 68 ^{r+v}	16.09.1539	Agtli Büchi, Bläsi Steinmann
Q16	YY 1.6	2. Teil, 109 ^v f	xx.01.1540	Walpurga Kellerin, Jacob Gossweiler
Q17	YY 1.7	2. Teil, 168 ^v	25.10.1543	Verena Schnurrenberg, Jörg Keller
Q18	YY 1.8	187 ^r	10.11.1544	Elsbeth Pfyfferin, Caspar Custer
Q19	YY 1.8	188 ^v , 189 ^{r+v}	10.11.1544	Margreth Hoplerin, Bernhart Boli
Q20	YY 1.9	73 ^{r+v}	09.04.1545	Adelheit Steinerin, Ulrich Ythart

(b) Heiratserlaubnis				
Q21	YY 1.5	4. Teil, 34 ^r	06.11.1536	Gretli Bosshart, Hans Dickelmann
Q22	YY 1.7	1. Teil, 265 ^r	29.06.1542	Barbara Roggwilerin, Jacob Boss hart
Q23	YY 1.8	1 ^{r+v}	03.01.1544	Elsa Kellerin, Hans Büchi
Q24	YY 1.10	137 ^r	10.06.1546	Ursula Kellerin, Conrad Frey

r = recto (Vorderseite), v = verso (Rückseite)

A2 Charakterisierung der untersuchten Ehegerichtsakten des StAZH

Quelle	Jahr	Mann	Frau	Zustand	Klage	Urteil	Bemerkungen
--------	------	------	------	---------	-------	--------	-------------

(a) Klagen auf Eingehen der Ehe

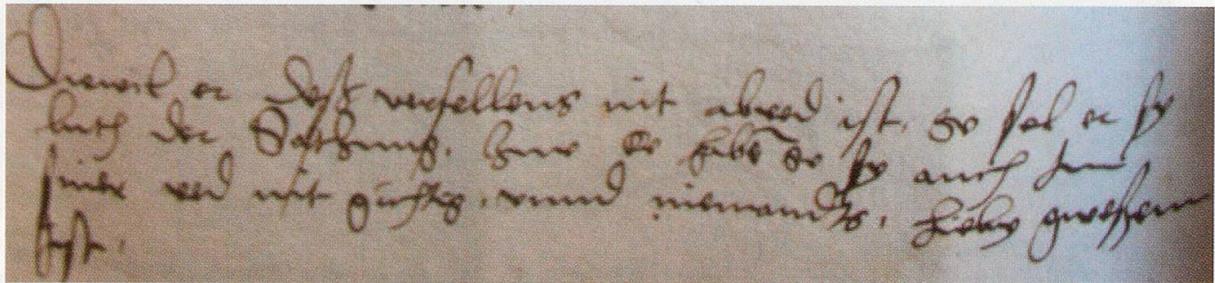
Q1	1528	19	25	schwanger	F → M	ledig	
Q2	1528	24	20		M → F	ledig	Wunsch der Eltern
Q3	1528	70	-		M → F	ledig	Sie hat kleine Kinder
Q4	1529	19	19	schwanger	F → M	Heirat	
Q5	1530	23	20		M → F	ledig	Er will noch zuwarten
Q6	1530	35	23	schwanger	M → F	Heirat	Heirat aber nicht erfolgt
Q7	1532	20	23		F → M	ledig	Er zahlt Kosten an sie
Q8	1533	20	21	schwanger	F → M	Heirat	
Q9	1533	19	-		F → M	ledig	
Q10	1536	17	21	schwanger	F ↔ M	ledig	Von anderem schwanger
Q11	1537	-	-		M → F	ledig	Sie will noch zuwarten
Q12	1538	-	-	schwanger	F → M	ledig	Er zahlt Kosten etc.
Q13	1538	-	-		M → F	ledig	Wunsch der Eltern
Q14	1539	-	-		F → M	ledig	Er zahlt Kosten an sie
Q15	1539	-	-		F → M	ledig	
Q16	1540	-	-		F → M	ledig	
Q17	1543	-	-		F → M	ledig	Sie will noch zuwarten
Q18	1544	-	-	schwanger	F → M	Heirat	Kompliziert, Vermittler
Q19	1544	-	-		F → M	ledig	Er zahlt Kosten; Haft
Q20	1545	-	-		F → M	ledig	

(b) Heiratserlaubnis

Q21	1536	-	-		Gesuch	Heirat	Verwandt im 3./4. Grad
Q22	1542	-	-		Gesuch	Heirat	Verwandt im 3./4. Grad
Q23	1544	-	alt		Gesuch	Heirat	Erlaubnis trotz Alter
Q24	1546	-	-		Gesuch	Heirat	Streit der Familien

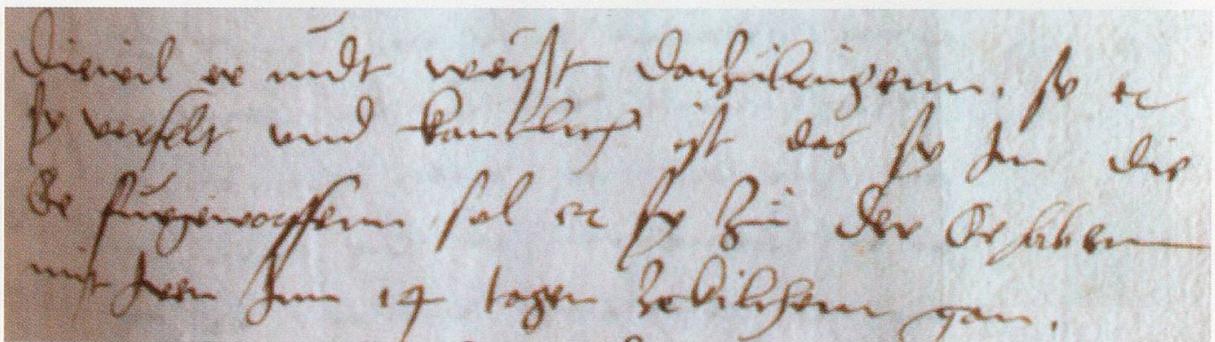
B. Quellen-Auszüge

Q4: Dieweil er deß verfellens⁵⁴ nit abred ist, so sol er sy / luth der satzung zur ee habe[n], so sy auch inn / siner red nit gichtig⁵⁵, unnd niemandts hieby gweßenn ist.



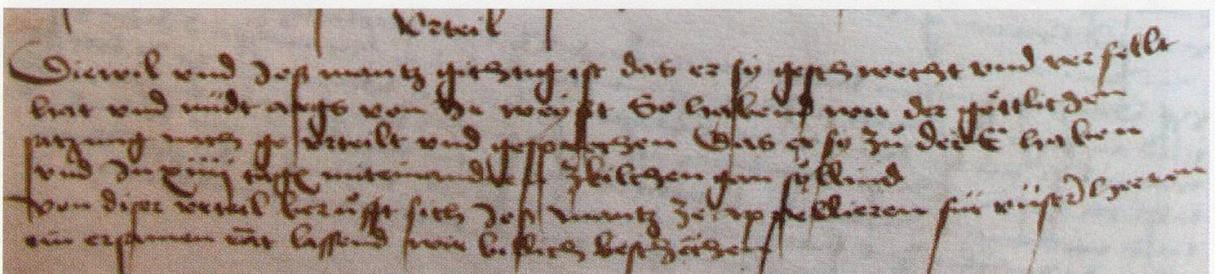
Dieweil er deß verfellens nit abred ist, so sol er sy
hug der Dachung. Und es habt der sy auf den
fink ver nit gichtig, unnd niemandts auf den
Ht.

Q6: Dieweil er nüdt weißt darzubringenn, so er / sy verfelt und kantlich ist,
das sy im die / ee fürgeworffen, sol er sy zü der ee habenn / mit iren inn 14
tagen zekilchenn gan.



Dieweil er nüdt weißt darzubringenn, so er
sy verfelt und kantlich ist das sy den die
et fürgeworffen sol er sy zü der ee habenn
mit den sum 14 tagen zekilchenn gan.

Q8: Diewil und Joß Mantz gichtig ist, das er sy geschwecht⁵⁶ und verfellt / hat
und nüdt args von ir weyßt, so habend wir der göttlichen / satzung nach geur-
teilt und gesprochen, das er sy zü der e haben / und in xiiij tagen miteinandren
zkilchen gan söllind.



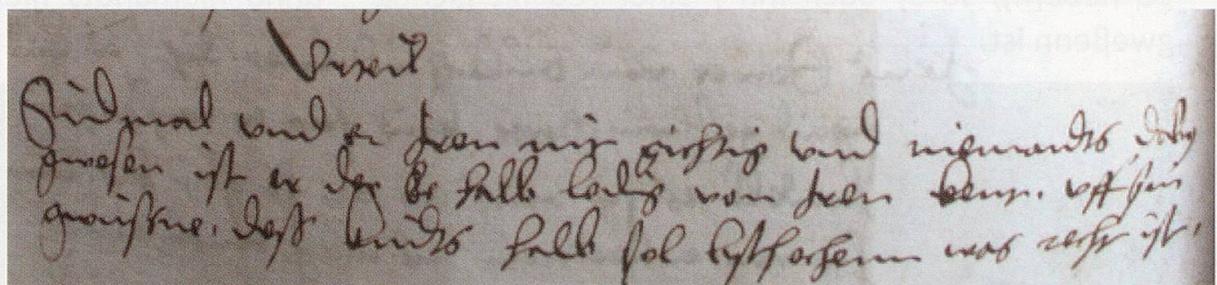
Diewil und Joß Mantz gichtig ist das er sy geschwecht und verfellt
hat und nüdt args von ir weyßt So habend wir der göttlichen
satzung nach geurteilt und gesprochen das es zu der e haben
und in xiiij tagen miteinandren zkilchen gan söllind
dass dier verfallt kantlich ist das Joß Mantz zekilchen für vijt dagegen
zu erzählen und dass er dier verfallt kantlich ist das Joß Mantz zekilchen für vijt dagegen

⁵⁴ Entehren.

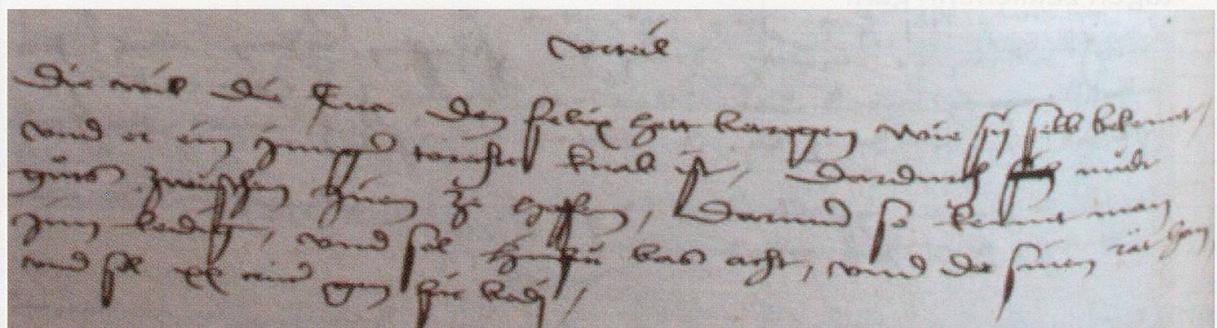
⁵⁵ Geständig.

⁵⁶ Geschändet.

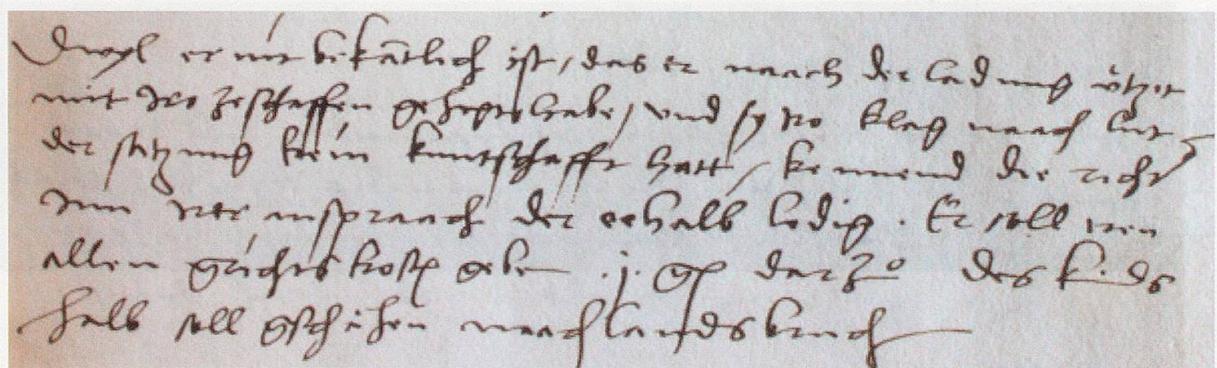
Q1: Sidmal und er iren nit gichtig und niemandts daby / gwesen, ist er der ee halb ledig von iren kent uff sin / gwüßne, deß kinds halb sol bschloßenn was recht ist.



Q10: Die wil die Eva den Felix hatt betrogen, wie sy selv bekennt, / und er ein jung torechter knab ist, dardurch nüdt / güts zwischen inen ze hoffen, darum so kennt man / inn ledig, und sol hinfür bas acht⁵⁷ und der sinen rät han / und sol xx eine gen für bedi.



Q12: Dwyl er nit bika[n]tlich ist, das er naach der ladung ützit⁵⁸ / mit iro ze schaffen⁵⁹ gehept habe, und sy iro klag naach lut / der satzung eer in kunschafft hatt, kennend der recht / inn irer anspraach⁶⁰ der eehalb ledig. Er soll iren / allen grichtskosten gebe[n], j gl. darzü, des kinds / halb soll gschēhen naach landsbruch.



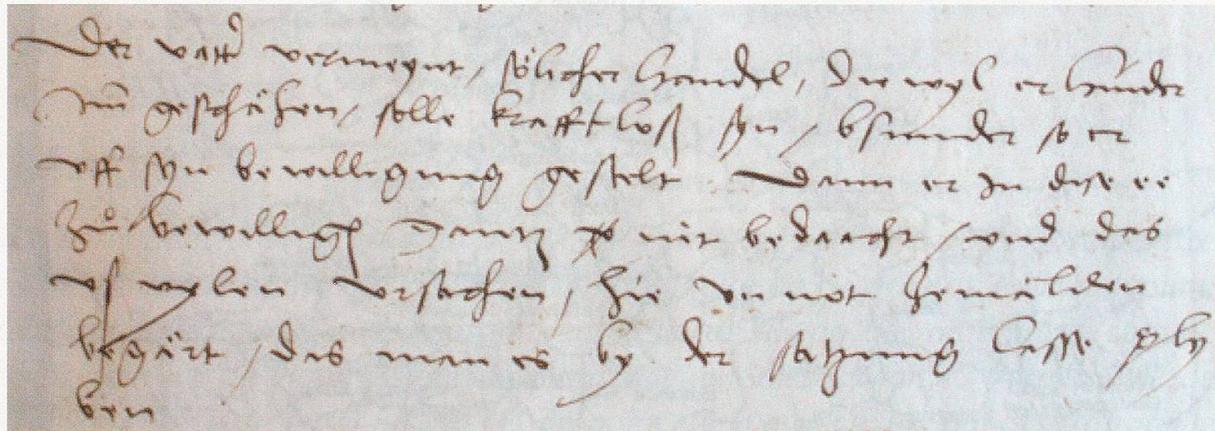
⁵⁷ Sehr aufpassen.

⁵⁸ Etwas.

⁵⁹ Geschlechtlicher Verkehr.

⁶⁰ Heiratsforderung.

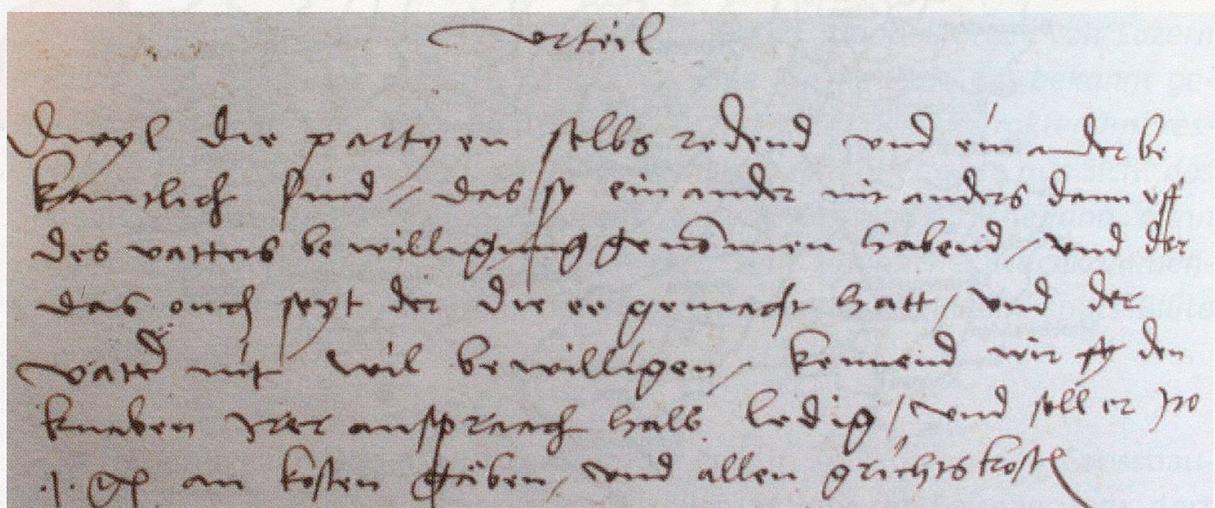
Q13: Der vatt[er] vermeint, sölicher handel, derwyl er hinder / im geschähen,
solle krafftloß syn, bsunnder so er / uff syn bewilligung gestelt, denn er in dise
ee / zübewilligen gantz nit bedaacht und das / uf vylen ursachen, hie v[o]n nöt
zemälden, / begärt, das man es by der satzung lasse plyben.



Die vatt[er] vermeint, sölicher handel, derwyl er hinder / im geschähen,
solle krafftloß syn, bsunnder so er / uff syn bewilligung gestelt, denn er in dise
ee / zübewilligen gantz nit bedaacht und das / uf vylen ursachen, hie v[o]n nöt
zemälden, / begärt, das man es by der satzung lasse plyben.

Entsprechend fiel das Urteil aus:

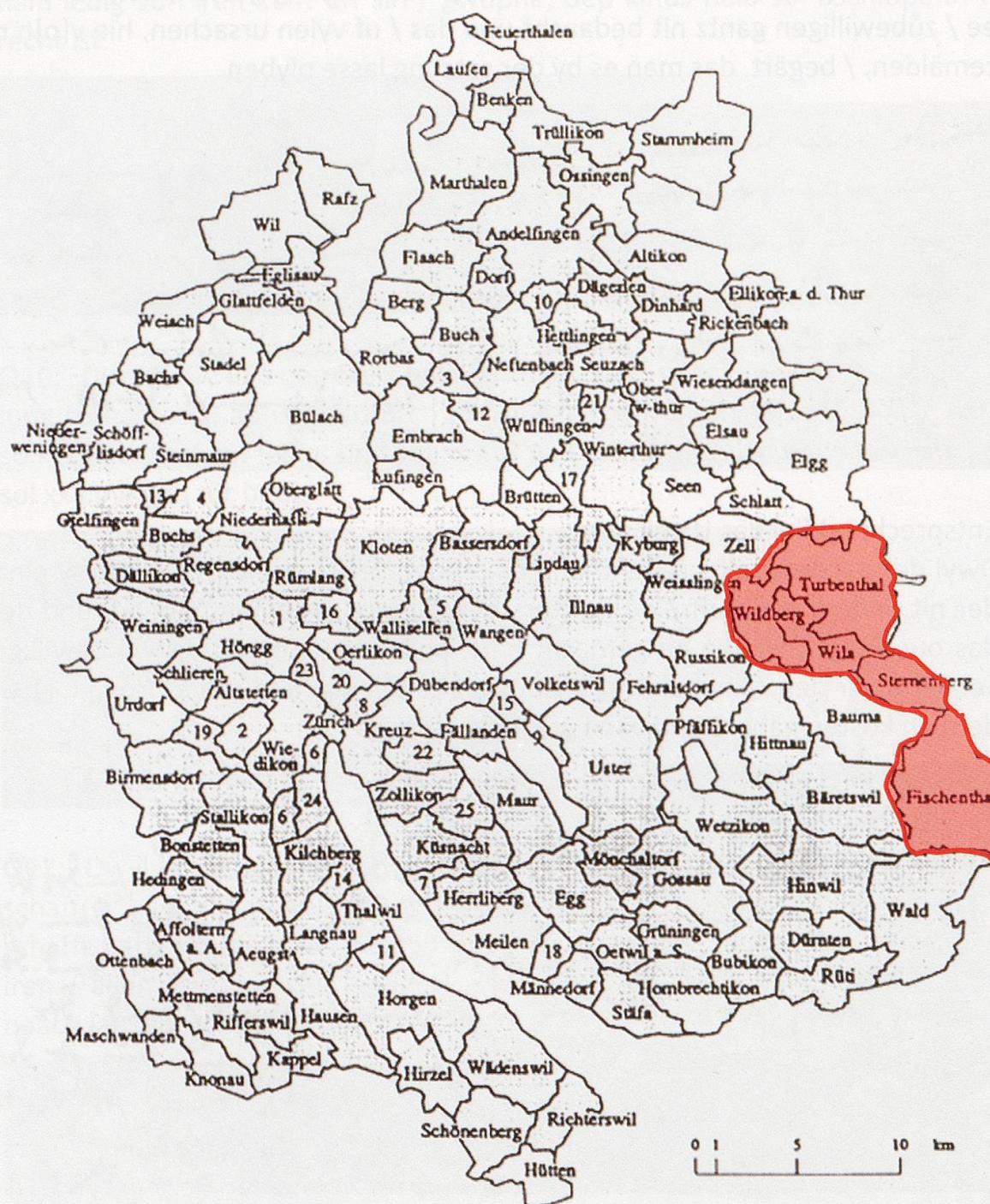
Dwyl der partyen selbs redend und ein ander be- / kantlich sind, das sy einan-
der nit anders dann uff / des vatters bewilligung genomen habend, und der /
das auch seyt, der die ee gemacht hatt, und der / vatt[er] nit wil bewilligen,
kennend wir den / knaben irer anspraach halb ledig, und soll er iro j gl. [1 Gul-
den] an kosten gäben, und allen grichtskosten.



Urteil
Inwyl der partyen selbs redend und ein ander be-
kantlich sind / das sy einander nit anders dann uff
des vatters bewilligung / genomen habend / und der
das auch seyt / der die ee gemacht hatt / und der
vatt[er] nit wil bewilligen / kennend wir / den
knaben irer anspraach halb ledig / und allez jro
1.00. an kosten gäben / und allen grichtskosten

Die Urteile der Stadt und Landgemeinde von Bautzen von 16. Jahrhundert sind eine Sammlung von Urteilen und Maßnahmen, die im 16. Jahrhundert getroffen wurden. Sie beziehen sich auf eine gesetzliche Anwendung einer Art Gemeindestrafrecht und zeichnen sich durch eine Kombination von Strafmaßnahmen und Maßnahmen zur Sozialen Sicherung aus. Die Urteile sind in verschiedene Kategorien unterteilt, darunter Strafmaßnahmen wie Verbannung, Fehde, Schadensersatz und Geldstrafen. Sie sind eine wichtige Quelle für die Rechts- und Sozialgeschichte des 16. Jahrhunderts.

C. Karte mit dem Untersuchungsgebiet



Quelle: Pfister 1992: 14.

Das Untersuchungsgebiet

- Für die quantitative Auswertung: Wila (inkl. Sternenberg) und Wildberg
- Für Auswertung der Ehegerichtsakten: Wila, Wildberg, Turbenthal und Fischenthal